
Rechnungslegung

Vorlesungsteil integriert in die Veranstaltung
«Gesellschaftsrecht I»

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

HS 2010

Dr.oec.publ.
Fabian Berger

International Accounting & Regulations,
Baloise Group (Basel)

Vorlesungsteil „Rechnungslegung“

Inhalt

I. Stellenwert des Rechnungswesens	1. Stellenwert des Rechnungswesens
II. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR / Grundsätze ordnungsm. Rechnungslegung (GoR)	2. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR 3. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)
III. Buchführung nach Aktienrecht	4. Jahresabschluss 5. Revision/Abschlussprüfung 6. Mindestgliederung nach Aktienrecht 7. Bewertung nach Aktienrecht
IV. Konzernrechnung	8. Konzernrechnung und Konsolidierung
V. Rechnungslegungsstandards und Publizität	9. Rechnungslegungsstandards 10. Publizität

I. Stellenwert des Rechnungswesens

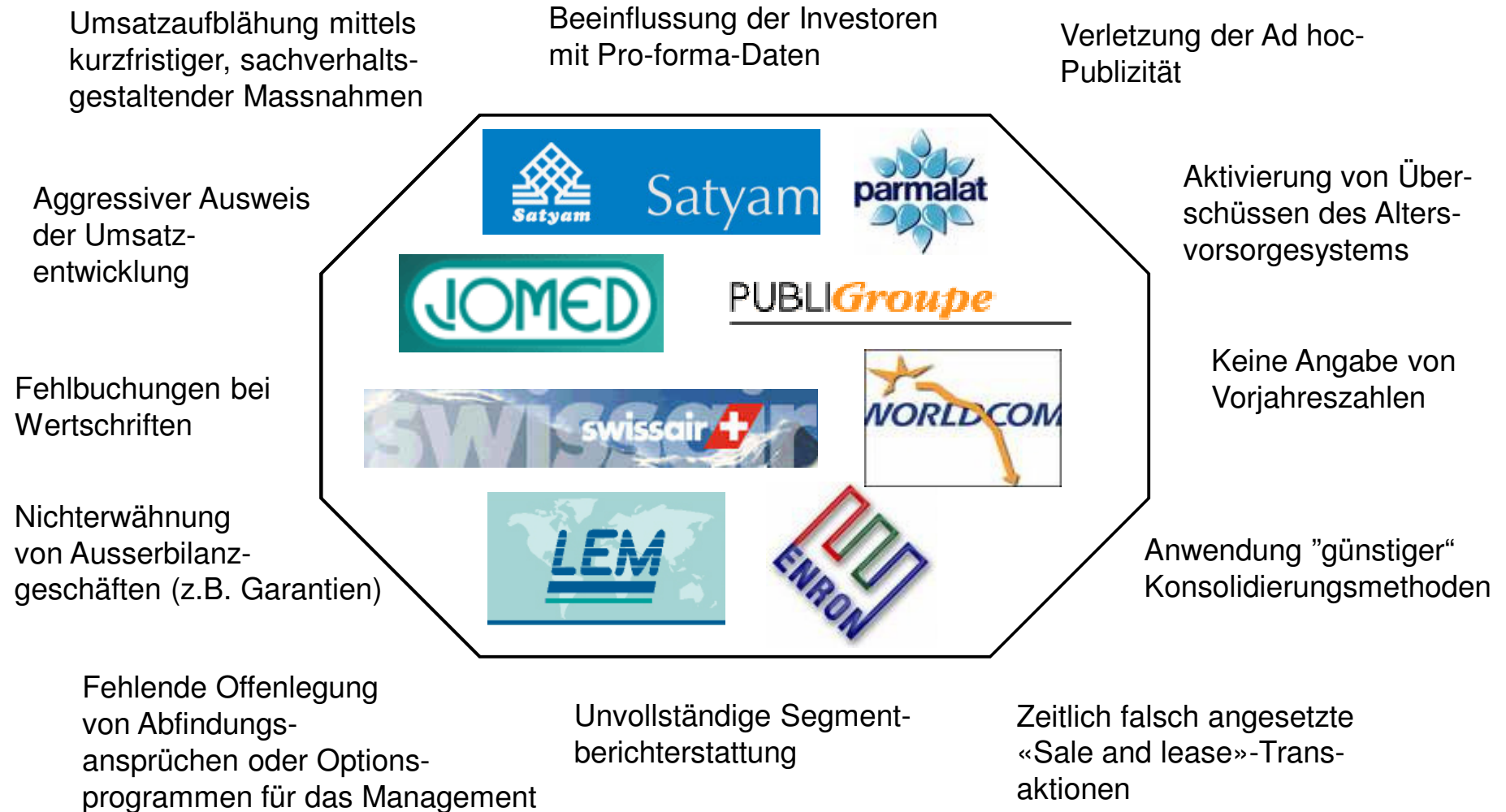
1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bedeutung und Zweck des Accountings

- „Accounting helps make a firm work. To understand accounting, the firm itself must be understood. What is the nature of the firm? What are its components, and how do they fit together? How does it operate, and what is the role of accounting in making it work?“
(Sunder 1997, S. 13)
- „Die historische Entwicklung zeigt die Tendenz, dass die Regulierung der Rechnungslegung ständig zugenommen hat. Die Anlässe dafür waren meist Zusammenbrüche grosser Unternehmen, zum Teil in der Folge von Wirtschaftskrisen und zum Teil einfach auf Grund von Betrugsfällen und Bilanzdelikten. Je aufsehenerregender ein Zusammenbruch war, umso mehr wurden staatliche Massnahmen gefordert und auch gesetzt, um solche Fälle in der Zukunft zu vermeiden.“
(Wagenhofer/Evert (2003), S. 26)
- Der wichtigste Grund für ein Going Private ist die zunehmende Regeldichte. Angesichts der steigenden regulatorischen Anforderungen (Rechnungslegung, Ad-hoc-Publizität, Management-Transaktionen usw.) an das börsenkotierte Unternehmen überrascht dies kaum. 65% der befragten Gesellschaften bezeichnen die zunehmende Regeldichte als sehr oder ziemlich zutreffenden Grund für ein allfälliges Going Private.
(NZZ, 17. Juni 2004)

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Das Accounting in der Krise?



1. Stellenwert des Rechnungswesens

Falsches oder irreführendes Accounting – Konsequenzen (USA, Jahr 2004)

Einige Angaben zum Gesamtausmass...

- Insgesamt Geldstrafen in der Höhe von 1.2 Mia. USD
- 161 Personen (höheres Management von Publikumsgesellschaften) wurden inhaftiert
- Der Titelhandel von 33 Publikumsgesellschaften wurde aufgrund mangelhafter Offenlegung von Finanzinformationen zeitweise unterbrochen
- 973 Verfahren wurden wegen möglicher Verstösse eröffnet, 129 Verfahren eingestellt und 3770 Verfahren waren ohnehin laufend.

Einige Angaben zum Strafmass einzelner Personen...

- Jeffrey Keith Skilling (Enron) wurde in 19 von 28 Anklagepunkten schuldig gesprochen (bis 190 Jahre Gefängnis).
- Bernard Ebbers (WorldCom) wurde zu 25 Jahren Gefängnis verurteilt.
- James J. McDermott und Kathryn Gannon wurden wegen Insiderhandel zu je 5 resp. 3 Monaten Gefängnis verurteilt.
- Fred Schiff (Bristol-Myers Squibb) und Richard Lane (Pharmaceuticals Div.) sind beide aufgrund fehlerhaftem Reporting von Umsatzangaben inhaftiert.

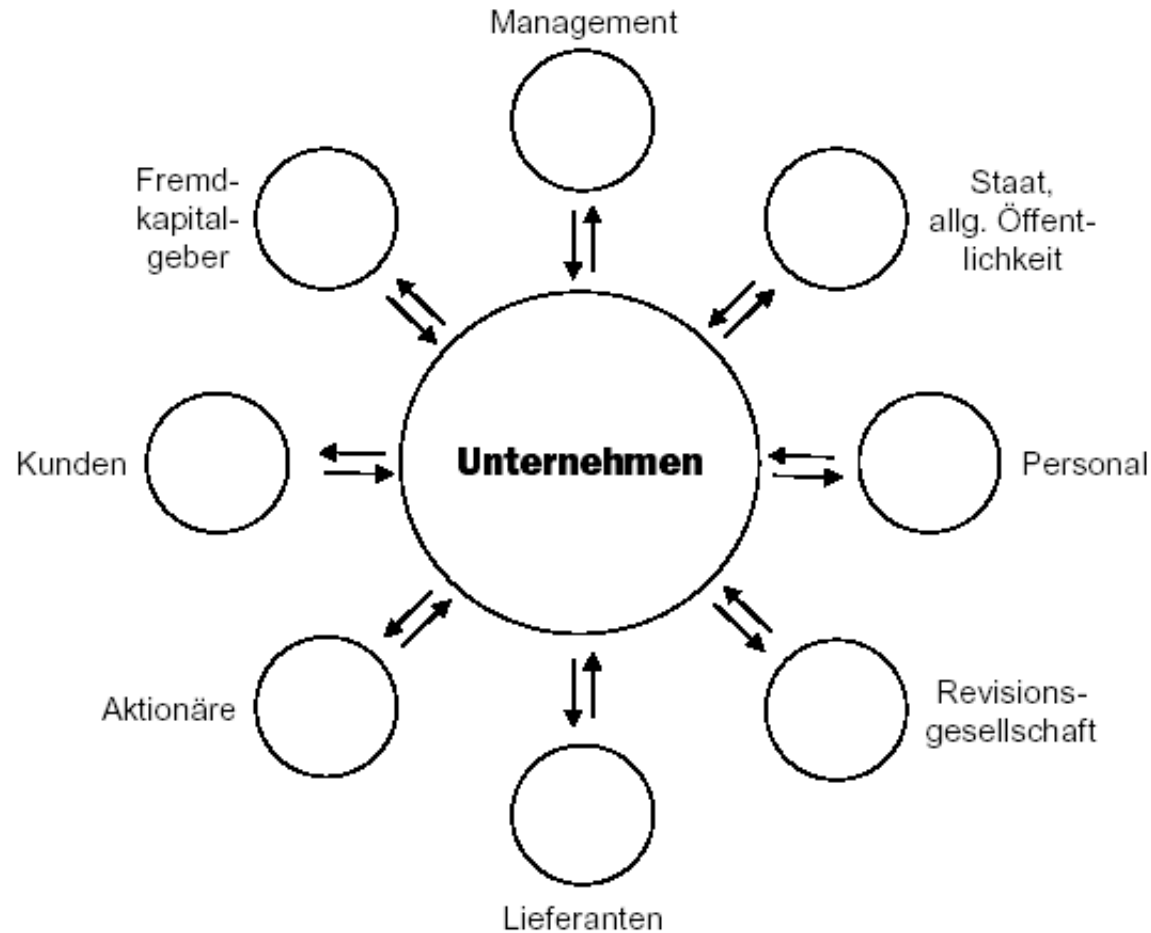
Ein Unternehmen kann als **Netzwerk** unterschiedlicher Verträge betrachtet werden.

Einige Beispiele:

- Einkäufe und Verkäufe von Rohmaterialien (Basis: Lieferverträge)
- Verkauf von Leistungen (Basis: Kundenaufträge)
- Entlohnung von Mitarbeitern (Basis: Arbeitsverträge)
- Miete von Büroräumlichkeiten (Basis: Mietverträge)
- Begleichung Anwaltshonorar (Basis: Auftrag)

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Unternehmen als Netzwerk aus Verträgen



Quelle: In Anlehnung an Sunder 1997, S. 15

- Im „Netzwerk“ Unternehmen hat jeder Vertrag unterschiedliche ökonomische Konsequenzen für die Beteiligten
- Jede Entscheidung hat finanzielle Auswirkungen
- **ZIEL:** Systematische, logische, einfache und nachvollziehbare Erfassung dieser finanziellen Auswirkungen mittels eines Rechnungswesens.

Definition Rechnungswesen (Meyer, 1992):

Ein Rechnungswesen umfasst die Gesamtheit aller Zählungen, Messungen und Rechnungen, welche in einer Einzelwirtschaft durchgeführt werden können (inklusive aller Einrichtungen, die hierfür erforderlich sind, z.B. Maschinen, Apparate u.v.m.).

Vielfältiger Einsatz des Rechnungswesens:

- Entscheidungshilfe bei der Einführung neuer Produkte
- Orientierungshilfe für die Zuordnung von Aufgaben
- Frühwarnindikator für künftige Chancen und Risiken
- Prognoseinstrument
- Mittel zur Einschätzung der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bedeutung und Zweck des Rechnungswesens

Zweck des Rechnungswesens:

- Rechenschaftsablage (Offenlegung gegenüber Adressaten)

„Klassische“

Adressaten: _____

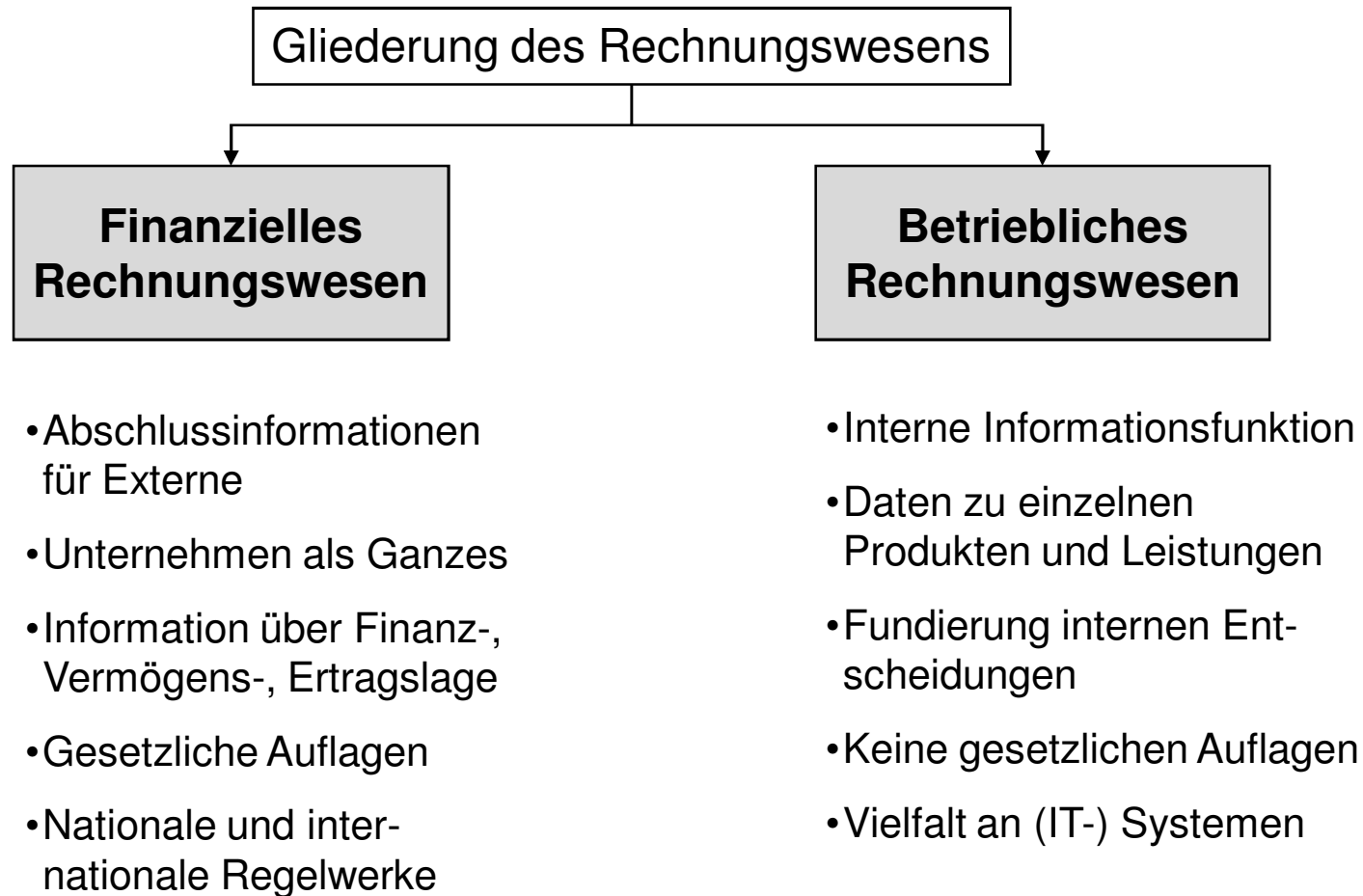
Adressaten einer

Anwaltspartnerschaft: _____

- Gläubigerschutz
- Entscheidungs- und Steuerungsfunktion
- Kontrollfunktion
- Planfunktion
- Rechtshilfe
- Steuerbasis
- Information der Öffentlichkeit

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Gliederung des Rechnungswesens



1. Stellenwert des Rechnungswesens

Das Konto als Basis des Rechnungswesens

Das Konto als Basis des Rechnungswesens

Konto:

In Währungseinheiten geführte Sonderrechnung über Bestände und Bewegungen von Buchhaltungsobjekten.

→ Basis zur Abbildung der finanziellen Auswirkungen einzelner Verträge

- Jedes Konto besteht aus zwei „Spalten“, die mit SOLL (linke Seite) und HABEN (rechte Seite) bezeichnet werden.

S	Aktivkonto	H
Anfangsbestand		Abnahmen
	Zunahmen	Schlussbestand

S	Passivkonto	H
Abnahmen		Anfangsbestand
Schlussbestand		Zunahmen

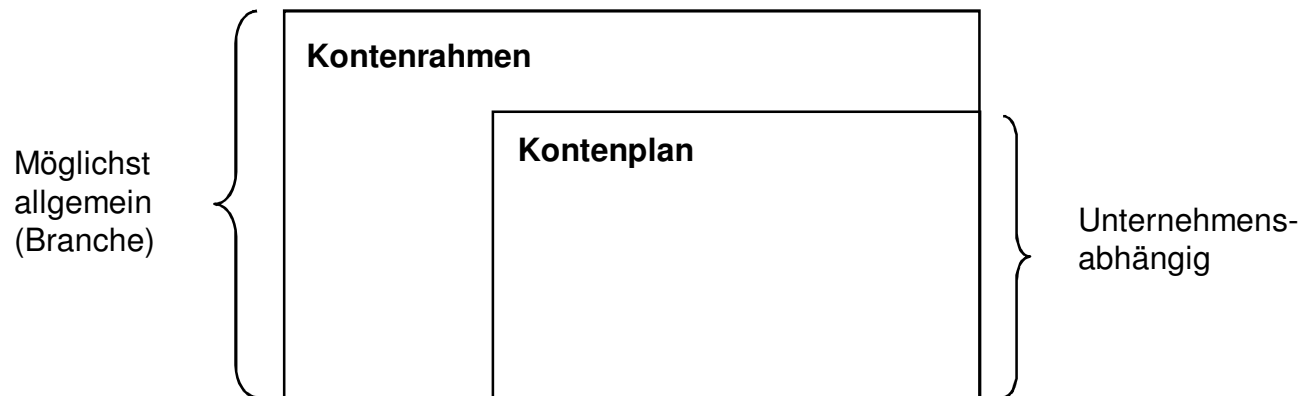
Kontenrahmen und Kontenplan*

Kontenrahmen:

Allgemeine Kontenpläne, die als Grundschemata für die Bestimmung und Gliederung von Konten einer einzelnen Unternehmung innerhalb einer bestimmten Branche dienen mit dem Ziel besserer Vergleichbarkeit oder höherer Aussagekraft.

Kontenplan:

Unternehmensabhängige systematische Ordnung der Konten, abgeleitet aus dem Kontenrahmen.



* In Anlehnung an Käfer und Carlen/Gianini/Riniker

Bilanz

Bilanz:

Die Bilanz ist eine auf einen bestimmten Stichtag hin erstellte übersichtliche Zusammenstellung aller Aktiven und Passiven einer Unternehmung: Sie zeigt die Vermögenslage der Unternehmung durch eine gegliederte Darstellung der Art und Zusammensetzung des Vermögens (Aktivseite) und des Fremd- und Eigenkapitals (Passivseite).

Liquiditätsprinzip ↓	Umlaufvermögen (UV)	kurzfristiges Fremdkapital (kFK)	↓ Fälligkeitsprinzip
	Anlagevermögen (AV)	langfristiges Fremdkapital (lFK)	
		Eigenkapital (EK)	

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Bilanz

Betrachtung besonderer Positionen

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Kasse	50	Kreditoren	40
Post	20	Darlehen	30
Bank	50	Rückstellungen	25
Debitoren	60	Hypothek	50
Vorräte	20		
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Beteiligungen	40	Aktienkapital	100
Mobilien	30	Reserven	20
Immobilien	30	Reserven eigene Aktien	10
Eigene Aktien	10	Gewinnvortrag	20
		Jahresgewinn	15
	310		310

Bilanz

Betrachtung besonderer Positionen

① **Rückstellungen**

Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit und/oder Höhe ungewiss ist. D.h. per Bilanzstichtag ist sie bekannt, lässt sich jedoch bezüglich Betrag und Fälligkeit noch nicht eindeutig bestimmen.

Kumulative Bedingungen:

- Gegenwärtige Verpflichtung gegenüber Dritten (rechtlich oder faktisch) aufgrund eines vergangenen Ereignisses.
- Erwartung, dass in Zukunft Ressourcen aus dem Unternehmen abfließen werden (Wahrscheinlichkeit des Abflusses >50% -- „*more likely than not*“)
- Verlässliche Schätzung (Quantifizierung) muss möglich sein.

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Bilanz

Betrachtung besonderer Positionen

① Rückstellungen

- Zwei Gruppen von Rückstellungen

Internationale Regelwerke akzeptieren nur diese Gruppe; Rückstellungen für Aufwendungen sind nach OR zulässig

Verpflichtungen gegenüber Dritten

Risiken aus vertraglichen und anderen rechtlichen Verpflichtungen:

- Steuerrückstellungen
- Pensionsrückstellungen
- Prozessrückstellungen
- Garantierückstellungen
- Rückstellungen für schwebende Geschäfte

Rückstellungen für Aufwendungen

Keine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten, z.B.:

- Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Grossreparaturen
- Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen zum Liegenschaftsunterhalt

Beispiel: Bildung einer Rückstellung für einen schwebenden Prozess (Betrag 1'000'000 CHF). Die Bildung von Rückstellungen erfolgt über die Erfolgsrechnung.

Rückstellungsaufwand / Rückstellungen

1'000'000 CHF

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Bilanz

Betrachtung besonderer Positionen

② Reserven

Als Reserven gelten die das Aktien- und Partizipationsscheinkapital übersteigenden Teile des ausgewiesenen Eigenkapitals. Reserven entstehen (u.a.) durch die Einbehaltung von Gewinnen. Reserven = Wertquote (Sperrgrösse)

Zweck von Reserven:

In Zeiten mit schlechterem Geschäftsgang buchmässige Verluste auffangen, resp. eine möglichst gleichmässige Dividende ausschütten.

→ Gesetzliche Reserven und Freiwillige Reserven

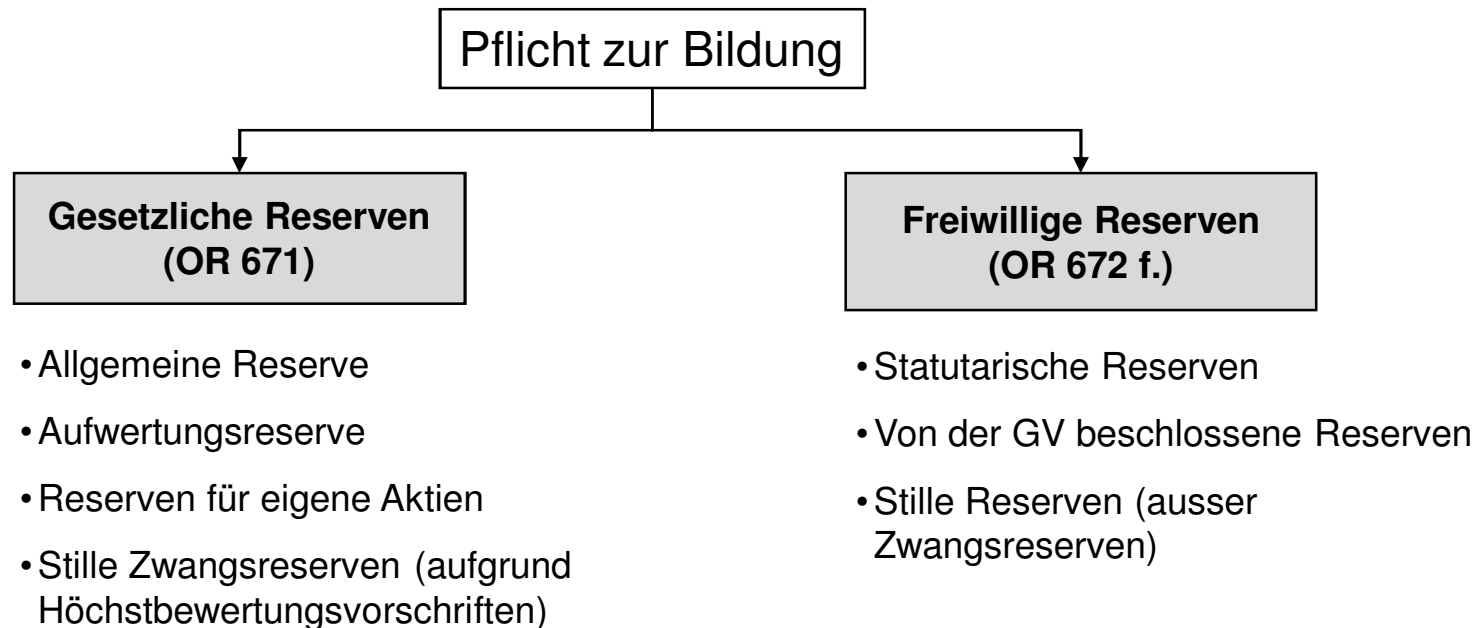
1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Bilanz

Betrachtung besonderer Positionen

② Reserven



In der externen Bilanz werden nur die offenen Reserven ausgewiesen.

Bilanz

Betrachtung besonderer Positionen

③ Eigene Aktien (OR 659)

→ Das Unternehmen hält eigene Aktien

Der Erwerb eigener Aktien ist einer Aktiengesellschaft grundsätzlich erlaubt, wobei folgende Einschränkungen vorhanden sind:

- Frei verwendbare Reserven müssen in der Höhe des Anschaffungswertes vorhanden sein
- Ein dem Anschaffungswert entsprechender Betrag muss gesondert als Reserveposten ausgewiesen werden (Reserven für eigene Aktien)
- Der Nennwert der eigenen darf 10% des Aktienkapitals nicht übersteigen
- Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte eigener Aktien ruhen.

1. Stellenwert des Rechnungswesens
Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Bilanz

Betrachtung besonderer Positionen

3 Eigene Aktien (OR 659)

Situation vor dem Rückkauf

Flüssige Mittel	
	Freie Reserven
	AK, PS und gesetzliche Reserven

Situation nach dem Rückkauf (Barzahlung)

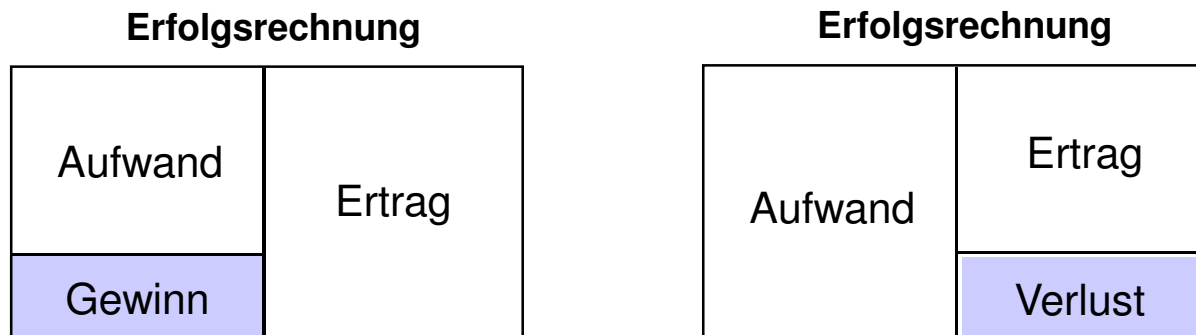
Flüssige Mittel	
Eigene Aktien	
	Freie Reserven
	Reserven für eigene Aktien
	AK, PS und gesetzliche Reserven

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung:

Die Erfolgsrechnung vermittelt eine Übersicht des während einer Periode angefallenen Ertrags und Aufwands und zeigt als Resultat den erzielten Erfolg (Gewinn oder Verlust).

Die Erfolgsrechnung ist eines der wesentlichsten Instrumente zur Beurteilung der Ertragslage eines Unternehmens, weil sie die Ursachen des Erfolgs aufzeigt.



1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Erfolgsrechnung

Betrachtung besonderer Positionen

	Ertrag aus Betriebstätigkeit	600'000	
	Personalaufwand	-300'000	
	Mietaufwand	-60'000	
	Diverser Aufwand	-50'000	
①	Abschreibungen	-30'000	
	Betriebsergebnis	160'000	160'000
	Finanzertrag	50'000	
	Finanzaufwand	-40'000	
	Finanzergebnis	10'000	10'000
	Ordentliches Ergebnis vor Steuern		170'000
②	Betriebsfremder Erfolg	-20'000	
③	Ausserordentlicher Erfolg	12'000	
	Neutrales Ergebnis	-8'000	-8'000
	Unternehmensergebnis vor Steuern		162'000
	Steuern		-42'000
	Unternehmensergebnis nach Steuern		120'000

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Erfolgsrechnung

Betrachtung besonderer Positionen

① Abschreibungen

Abschreibungen erfassen periodisch die Verminderung der nutzbaren Leistung von Gütern des Anlagevermögens. D.h. infolge der beschränkten Lebensdauer von Anlagen wird deren aktivierter Wert sukzessive in Aufwand umgewandelt. Abschreibungen sind als Aufwand erfolgswirksam zu erfassen.

- **Sachanlagen** (Immobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Mobiliar, etc.)
- **Immaterielle Anlagen** (Patente, Goodwill, Spielerlizenzen, etc.)

Abschreibungsmethoden

Abschreibungen können direkt oder **indirekt** vorgenommen werden. Im Falle indirekter Abschreibung erscheinen die kumulierten Beträge als Wertberichtigungsposten in der Bilanz. Im Falle **direkter** Abschreibung wird der Wert der Position unmittelbar im Konto des Anlagevermögens vermindert.

Beispiel: Abschreibung einer Maschine

- Direkte Abschreibung:	Abschreibungen / Maschinen	100
- Indirekte Abschreibung:	Abschreibungen / WB Maschinen	100

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Erfolgsrechnung

Betrachtung besonderer Positionen

② Betriebsfremder Erfolg

Hierbei handelt es sich um branchenfremden Erfolg (Aufwand und Ertrag), d.h. um Positionen, die nicht aus Kerngeschäft sondern aus einer anderen Aktivität entstanden sind. (Beispiel: Immobilienerfolg, wenn der Handel mit Immobilien nicht zum Kerngeschäft gehört.)

③ Ausserordentlicher Erfolg

Diese Positionen sind aufgrund ausserordentlicher Ereignisse entstanden, z.B. Schenkungen, Restrukturierungen, Aufwand aus einem Schadenfall, etc.
(Internationale Rechnungslegungsstandards verbieten diese Art von Erfolg)

(→ Siehe nächste Folie)

1. Stellenwert des Rechnungswesens

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Erfolgsrechnung

Betrachtung besonderer Positionen

③ Ausserordentlicher Erfolg

«Terroranschläge sind kein ausserordentliches Ereignis»

Die Terroranschläge vom 11. September sind zumindest buchhalterisch nicht als ausserordentliches Ereignis einzustufen. Zu diesem wohl noch etwelche Kontroversen auslösenden Schluss kam eine Task-Force des Financial Accounting Standards Board (FASB), das für die Festlegung von all- gemeingültigen Bilanzierungsgrundsätzen (GAAP) zuständig ist. Der Entscheid des 13-köpfigen Gremiums wurde einstimmig gefällt, und er ist für alle Publikumsgesellschaften unmittelbar verbindlich. Dies bedeutet, dass Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Attacken nicht als ausserordentliche Belastungen ausgewiesen werden können, sondern in den offiziellen Statements für die jeweiligen Aufsichtsorgane als normale Betriebskosten verbucht werden müssen.

Erst letzte Woche war die Emerging Issues Task Force des FASB zum umgekehrten Schluss gelangt und hatte auf provisorischer Basis umfangreiche Richtlinien zur Bilanzierung der Katastrophenschäden herausgegeben. Mittlerweile glaubt die Task-Force, dass die Separierung der unmittelbaren finanziellen Konsequenzen der Anschläge von den normalen Kosten zu schwierig und die Gefahr von Missbrauch zu gross sei. Die Katastrophe habe das wirtschaftliche Umfeld derart nachhaltig verändert, dass man beinahe von einer neuen «Normalsituation» sprechen kön-ne. Den Unternehmen ist es allerdings nicht verwehrt, in ihren Pressemitteilungen auf (tatsächliche und vermeintliche) Katastrophenkosten hinzuweisen.

(Quelle: NZZ, 2.10.2001)

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung:

Aufgabe der Geldflussrechnung (oder Mittelflussrechnung) ist die Berichterstattung über den während einer Periode erfolgten Geldfluss. Sie gibt einen Überblick über die in der Berichtsperiode zu- und abgeflossenen flüssigen Mittel. Sie ist gemeinhin getrennt nach der **Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit** der Gesellschaft.

- **Betriebstätigkeit:** Mittelflüsse im unmittelbaren Zusammenhang mit der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit
- **Investitionstätigkeit:** Mittelflüsse beim Kauf/Verkauf von Maschinen, Mobilien, Fahrzeugen
- **Finanzierungstätigkeit:** Mittelflüsse aus der Aufnahme langfristiger Fremdkapitalien oder Erhöhung des EKs

1. Stellenwert des Rechnungswesens

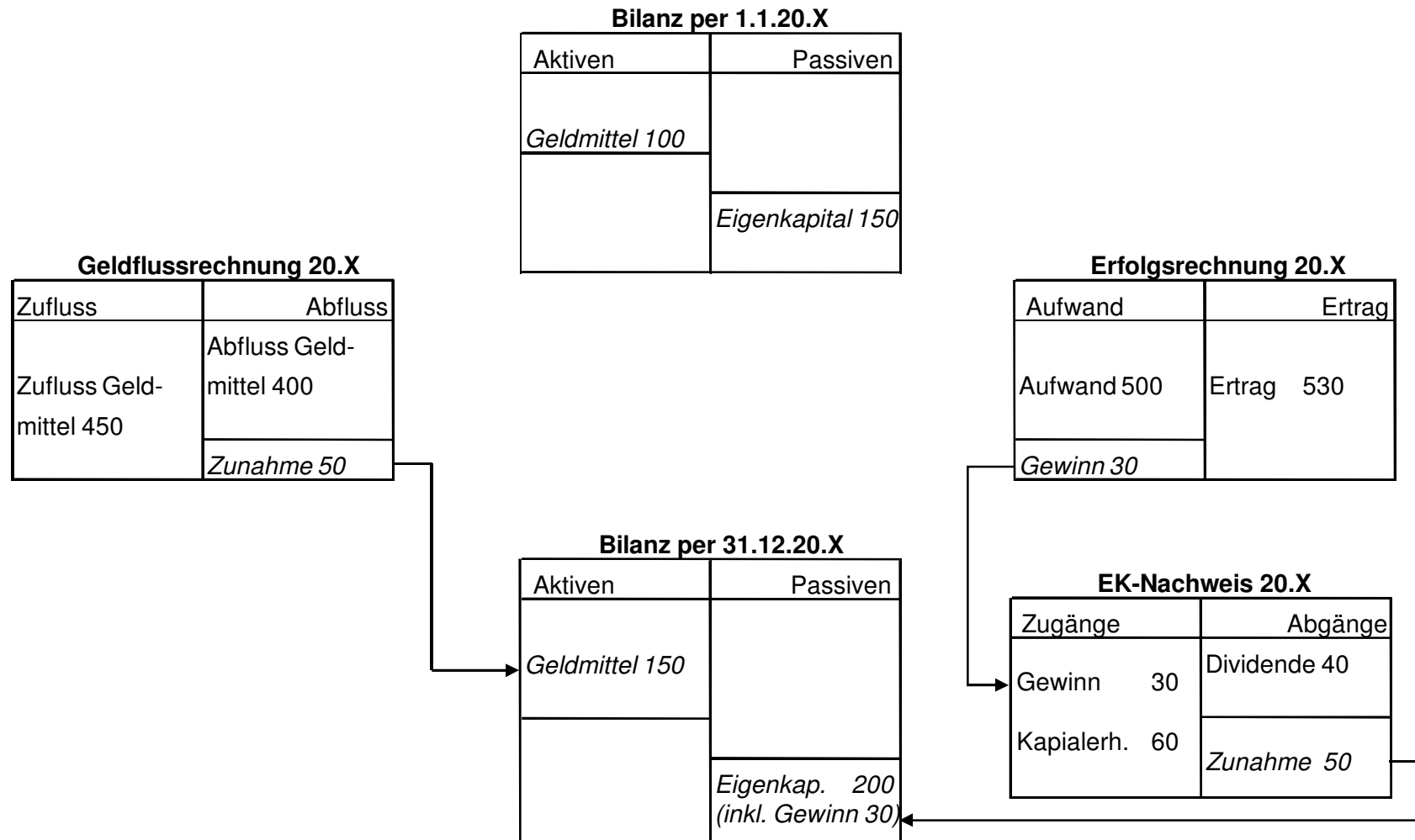
Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung

Geldflussrechnung (Beispiel)

<i>Geldzufluss aus Betriebstätigkeit</i>	...		
- Zahlungen von Kunden	
- übrige Einnahmen	
<i>Geldabfluss aus Betriebstätigkeit</i>	...		
- Zahlungen an Lieferanten	...		
- Zahlungen für (Gehälter, Miete, Zinsen etc.)	
CASHFLOW AUS BETRIEBSTÄTIGKEIT	
<i>Geldabfluss aus Investitionen</i>	...		
- Kauf Maschinen, Mobilien, Fz, Immobilien etc.	
<i>Geldabfluss aus Devestitionen</i>			
- Verkauf Anlagevermögen	
CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	
<i>Geldzufluss aus Finanzierungen</i>			
- Erhöhung FK, EK	
<i>Geldabfluss aus Definanzierungen</i>			
- Rückzahlung FK, EK	
CASHFLOW AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	
TOTAL ZU-/ABFLÜSSE FLÜSSIGE MITTEL			...

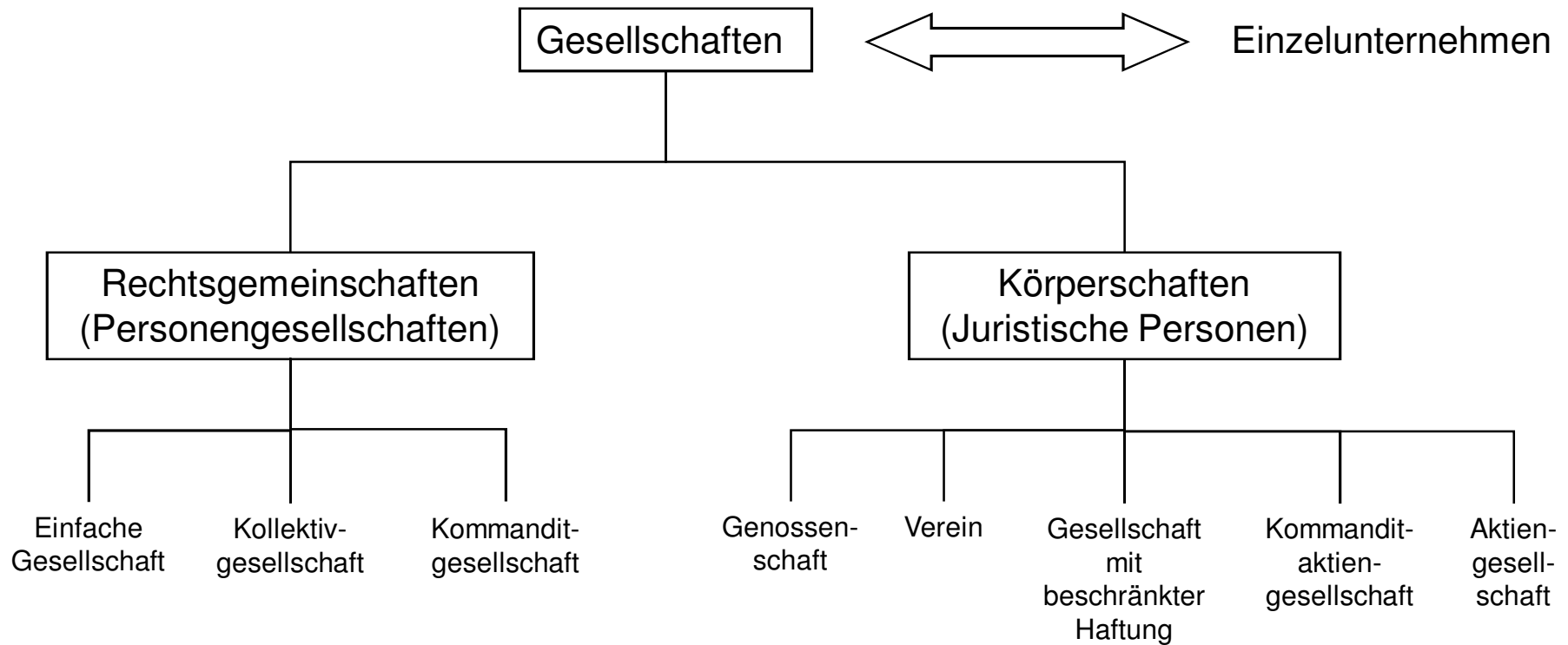
1. Stellenwert des Rechnungswesens

Zusammenhang zwischen den Rechenwerken



II. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR / Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)

Gesellschaftsformen des Schweizer Rechts



2. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR

Abhängigkeit der Rechnungslegung von der Rechtsform

Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen sind grundsätzlich von allen zum Handelsregistereintrag verpflichteten Gesellschaften anzuwenden¹⁾:

- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Genossenschaft
- Verein, wenn er ein kaufmännisches Unternehmen betreibt
- GmbH
- Kommanditaktiengesellschaft
- Aktiengesellschaft

Besondere Bestimmungen

Die besonderen Bestimmungen des Aktienrechts gelten zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften für bestimmte Rechtsformen:

- Aktiengesellschaft
- GmbH
- Kommanditaktiengesellschaft

Die Regelungen betreffen:

- I. Umfang des Jahresabschlusses
- II. Bewertung
- III. Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung
- IV. Ausschüttung von Gewinnen

¹⁾ Massgeblich ist die Eintragungspflicht, nicht die Eintragungsfähigkeit (auch im rev.OR).

2. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR

Sondervorschriften für einzelne Wirtschaftszweige

Sondervorschriften für einzelne Wirtschaftszweige¹⁾

Für besondere Unternehmen bestehen über die obligationenrechtlichen Vorschriften hinaus noch weitere Sondervorschriften in Spezialgesetzen. Für diese Unternehmen gelten zunächst die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des OR über die Buchführung und Rechnungslegung, darüber hinaus jedoch die speziellen Regelungen in den Spezialgesetzen.

- Eisenbahngesetz
- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
- Bundesgesetz über die Anlagefonds
- Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- ...

¹⁾ Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung

2. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR

Reform des Rechnungslegungsrechts (Vorentwurf per 02.12.2005) (1/2)

- Die Reform soll einen Paradigmenwechsel bringen:
 - Die Weiterentwicklung der Rechnungslegung erfolgt primär im Rahmen von global gültigen Regelwerken (v.a. IFRS)
 - Primärorientierung nach der Reform: Betriebswirtschaftliche Aspekte *(handelsrechtlicher Ansatz mit Orientierung am Gläubigerschutz und steuerlichen Überlegungen ist nicht mehr zeitgerecht)*
 - Die Abhängigkeit der Rechnungslegung von der Rechtsform soll gelöst werden *(einheitliche Regelung für alle privatrechtlichen Rechtsformen mit klar differenzierten Anforderungen je nach wirtschaftlicher Bedeutung des Unternehmens, Vereins oder Stiftung)*
 - Die wirtschaftliche Bedeutung (Unternehmensgrösse) bestimmt Rechnungslegung
 - **KMU:** Erleichterte Rechnungslegung aus Bilanz, ER und Anhang *(kein Jahresbericht, keine Geldflussrechnung).*
 - **Grossunternehmen:** Strenge Rechnungslegung aus Lagebericht *(ehem. Jahresbericht)* und Geldflussrechnung sowie Anhang.
 - Steuerneutrale Regelung *(Massgeblichkeitsprinzip bleibt erhalten, d.h. der handelsrechtliche Abschluss dient weiterhin als Steuerbemessungsgrundlage → Steuerneutralität der Reform)*

2. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR

Reform des Rechnungslegungsrechts (Vorentwurf per 02.12.2005) (2/2)

→ Erhöhung der Transparenz (Fair Presentation)

Festhalten am Massgeblichkeitsprinzip: Transparenz des OR-Abschlusses wird nicht gross verbessert (true and fair view unter diesen Umständen nicht möglich)

Lösung des Widerspruchs dadurch, dass unter bestimmten Voraussetzungen neben dem steuerrelevanten Abschluss nach OR zusätzlich ein Abschluss nach einem privaten Regelwerk Pflicht wird (steuerlich jedoch unbeachtet bleibt)

→ Der Dualismus im Abschluss bleibt bestehen (OR und zusätzlich Regelwerk)

→ Zu einem Abschluss nach Regelwerk verpflichtet werden:

- Publikumsgesellschaften
- Grosse Genossenschaften (> 2000 Genossenschafter)
- Grosse Vereine und grosse Stiftungen

2. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR

Die Pflicht zur Handelsregistereintragung begründet die Buchführungspflicht

Die allgemeinen Bestimmungen umfassen folgende Regelungen:

Art. 957: Verpflichtung zum Handelsregistereintrag zieht die Buchführungspflicht mit sich

Art. 958: Pflicht, jährlich mindestens einmal ein Inventar, eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung zu erstellen

Art. 959: Vollständigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit der Buchführung (Prinzip der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit)

Art. 960: Alle Aktiven sind höchstens zu dem Wert anzusetzen, „der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzierung zukommt“. Damit ist eine Bewertung zum aktuellen Wert möglich.

Art. 961-963: Pflicht zur Unterzeichnung, Aufbewahrung und Edition von Geschäftsbüchern

Ziele der Buchführungsvorschriften nach OR

- **Schutz der Gläubiger**
- Vorsichtige Bewertung
- Beschränkung der Gewinnausschüttung
- Schutz der Gesellschafter, die nicht der Geschäftsleitung angehören
- Information sämtlicher Stakeholder

2. Gesetzliche Regelung der Rechnungslegung nach OR

Begriff der Ordnungsmässigkeit (OR 957, 959, 662a)

Der Gesetzgeber verlangt eine „ordnungsgemässe“ Buchführung (OR 957). Der Begriff der Ordnungsmässigkeit ist als Qualitätsanspruch zu verstehen (Buchführungsrechtlicher Begriff). Die Definition des Begriffs wurde der Praxis überlassen.

OR 959

Betriebsrechnung (ER) und Jahresbilanz sind nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten.

OR 662a Abs.1 (Aktienrecht)

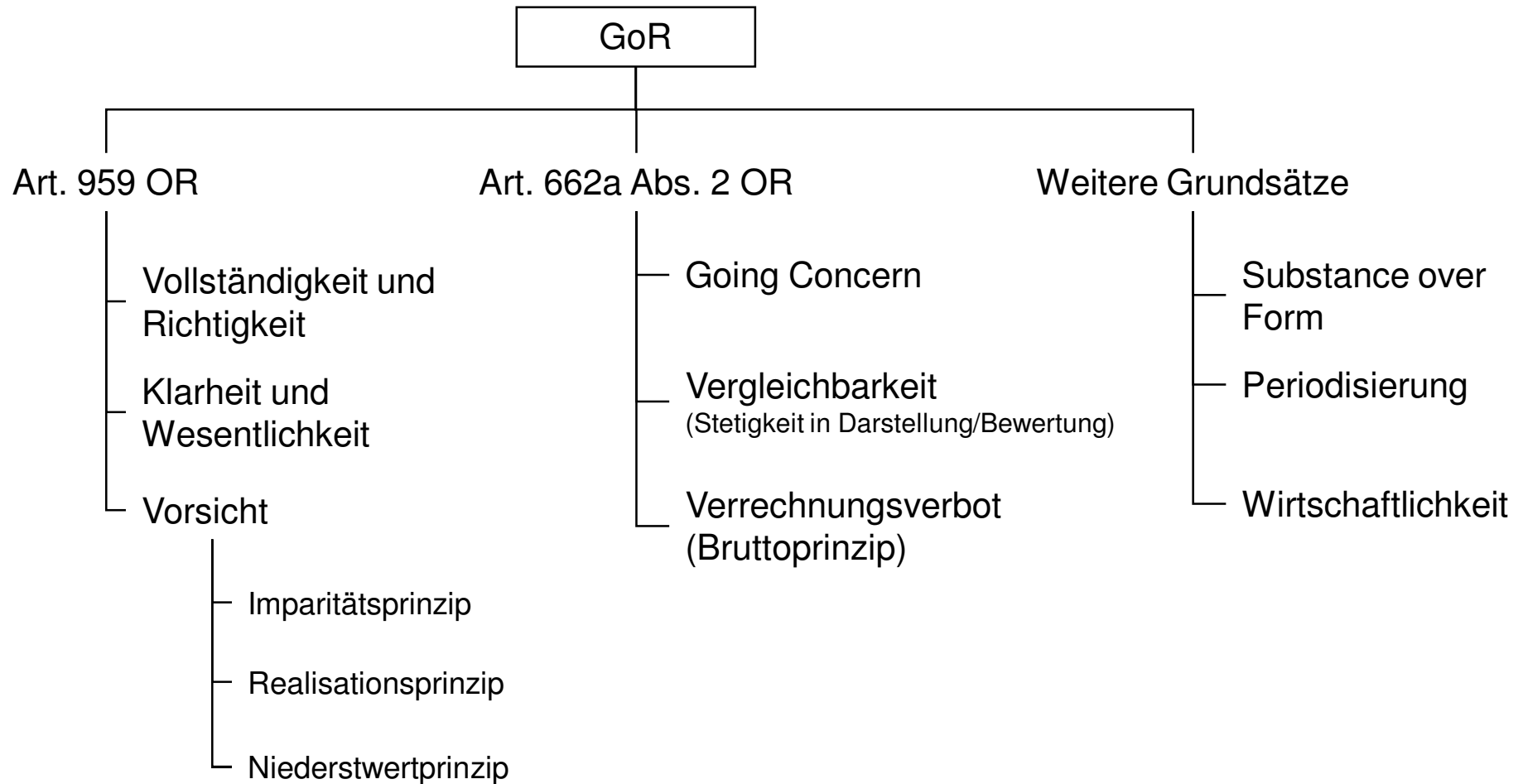
Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

Rechtsprechung und Lehre:

Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)

3. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)

Übersicht



3. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)

Grundsätze nach Art. 959 OR

Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung

Investoren und andere Stakeholder haben nur dann eine faire Chance, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eines Unternehmens zu beurteilen, wenn alle relevanten Sachverhalte in der Jahresrechnung enthalten und die gezeigten Werte ein korrektes Abbild der Wirklichkeit sind. Ist eine zweifelsfreie Bestimmung nicht möglich, hat die Ermittlung der Werte nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen.

Klarheit und Wesentlichkeit

Die Rechnungslegung soll möglichst klar, d.h. benutzerfreundlich, gestaltet (äussere Form) werden. Es ist eine übersichtliche, verständliche und leicht auswertbare Präsentation der Daten zu wählen. Dabei dürfen zum einen nicht zusammenhängende Positionen nicht zusammengefasst werden, zum anderen ist das Bruttoprinzip einzuhalten. Im Rahmen der Wesentlichkeit ist auf eine zu detaillierte Berichterstattung zu verzichten. Es sind nur diejenigen Sachverhalte zu berücksichtigen, die für die Entscheidungen der Stakeholder relevant sein können.

Vorsicht

Der Grundsatz der Vorsicht umfasst gleichzeitig die Grundsätze des Realisations-, Imparitäts- sowie Niederstwertprinzips. Das Vorsichtsprinzip wurde in der Schweiz traditionell stark gewichtet, so dass eine fast schrankenlose Politik der Stillen Reserven möglich war. Aus diesem Grund ist aus moderner Sicht ein restriktiver Einsatz dieses Grundsatzes zu fordern.

3. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)

Grundsätze nach Art. 662a Abs. 2 OR

Going Concern

Die Rechnungslegung hat von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen. Sollte eine Einstellung der Geschäftstätigkeit beschlossen werden, wird vom Prinzip des Going Concern abgewichen und eine Bilanz zu Veräusserungs- oder Liquidationswerten erstellt.

Vergleichbarkeit

Abschlussdaten beinhalten immer auch Ermessensspielräume und können deshalb nie gleich sein. Als Konsequenz folgt das Postulat der Vergleichbarkeit und zwar in bezug auf Vorjahre sowie gegenüber anderen Unternehmen der gleichen Branche. Dies setzt voraus, dass die Abschlüsse nach einheitlichen bzw. gleich bleibenden Grundsätzen (sog. Stetigkeitsprinzip) erstellt werden. Verletzungen des Stetigkeitsprinzips sind offenzulegen. Bei wesentlichen Änderungen in der buchhalterischen Erfassung sind unter Umständen auch die Vorjahreswerke anzupassen (sog. Restatement), um einen Vergleich zu ermöglichen.

Verrechnungsverbot (Bruttoprinzip)

Aufwand und Ertrag sowie Aktiven und Passiven dürfen nicht verrechnet werden. Die einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Wesentlichkeit offengelegt werden.

3. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)

Weitere Grundsätze

Substance over Form

In der Rechnungslegung geht die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Geschäftsfälle eines Unternehmens einer rein formaljuristischen (legalistischen) vor.

Periodisierung

Die gesamte Wertschöpfung eines Unternehmens kann erst zu Ende dessen Lebenszeit festgestellt werden. Um Stakeholdern Informationen über das Entwicklungspotenzial eines Unternehmens bereits während der „Lebenszeit“ zukommen zu lassen, werden die während einer bestimmten Periode relevanten Geld-, Sachgüter- und Dienstleistungszu- bzw. -abgänge bestimmt und ausgewiesen.

Wirtschaftlichkeit

Je nach Grösse und Struktur eines Unternehmens sowie der Qualität seines Rechnungswesen variieren die Kosten der Rechnungslegung. Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsprinzips ist ein angemessenes Kosten-/Nutzen-Verhältnis anzustreben.

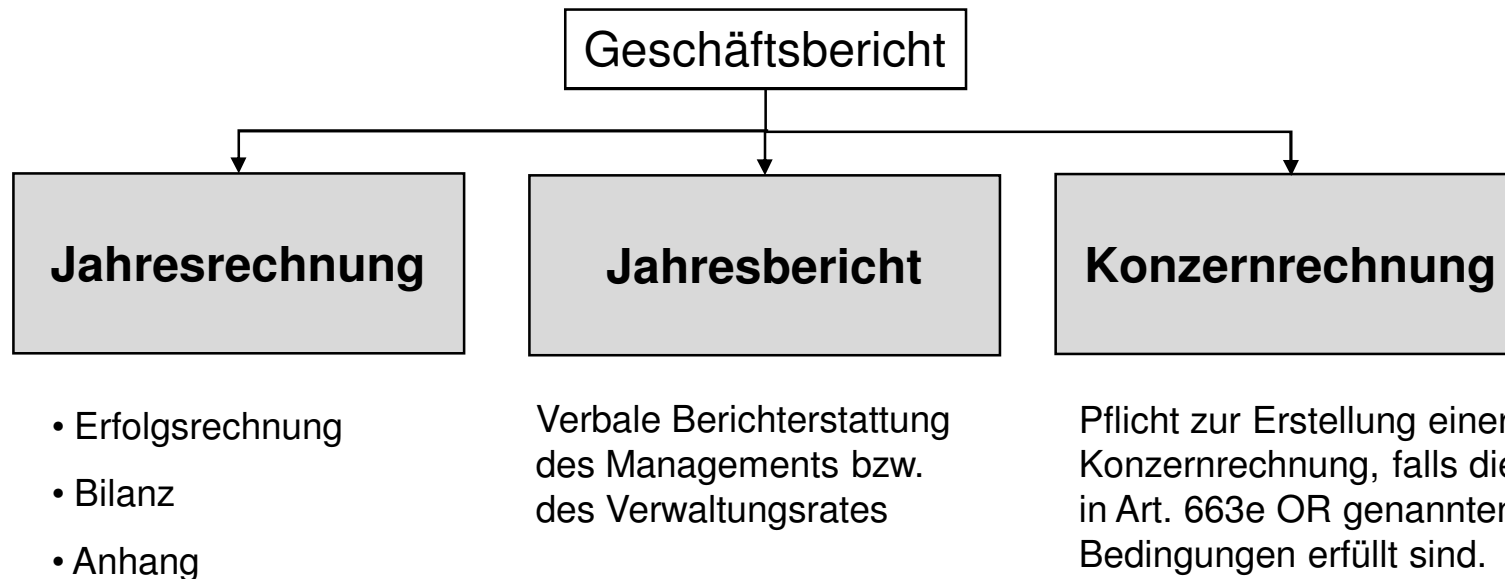
III. Buchführung nach Aktienrecht

4. Jahresabschluss

Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses nach Aktienrecht (OR 662)

Der Geschäftsbericht der AG

Art. 662 OR: Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.



4. Jahresabschluss

Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses nach Aktienrecht (OR 662)

Musteraufbau eines Geschäftsberichtes

Geschäftsbericht 2004 des Muster Konzerns	
Inhaltsverzeichnis	
Aktionärsbrief	4
1 Jahresbericht	7
Kommentar zum Geschäftsgang	8
Organisation	32
Informationen für Investoren	45
4 Corporate Governance	47
3 Konzernrechnung 2004 des Muster Konzerns	52
Konsolidierte Bilanz	53
Konsolidierte Erfolgsrechnung	55
Konsolidierte Geldflussrechnung	56
Konsolidierter Eigenkapitalnachweis	57
Anhang der konsolidierten Konzernrechnung	58
Bericht des Konzernprüfers	72
2 Jahresrechnung 2004 der Muster Holding AG	73
Bilanz	74
Erfolgsrechnung	75
Anhang	76
Bericht der Revisionsstelle	80

4. Jahresabschluss

Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses nach Aktienrecht (OR 662)

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung setzt sich aus **Bilanz**, **Erfolgsrechnung** und **Anhang** zusammen. Die drei Teile der Jahresrechnung bilden für die Revisionsstelle, Genehmigung durch die GV und für die Offenlegungspflichten eine *formelle Einheit*.

Ziel: Die Gesamtheit der drei Elemente dient dazu, den Adressaten eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu erlauben. Insofern bilden sie auch eine *materielle Einheit*.

Bilanz: Aktienrechtliche Vorschriften zur Gliederung und Bewertung

ER: Aktienrechtliche Vorschriften zur Gliederung und Bewertung

Anhang: OR 663b: Der Anhang erhöht die Aussagekraft der Jahresrechnung. Er gibt z.B. Auskunft über ungewisse Verbindlichkeiten, Leasingverpflichtungen, Auflösung stiller Reserven, oder Beteiligungen. Allfällige Abweichungen von den GoR sind ebenfalls im Anhang darzulegen (OR 662a Abs. 3).

4. Jahresabschluss

Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses nach Aktienrecht (OR 662)

Jahresbericht (1/2)

OR 663d: Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung (Revisionsstelle) wieder.

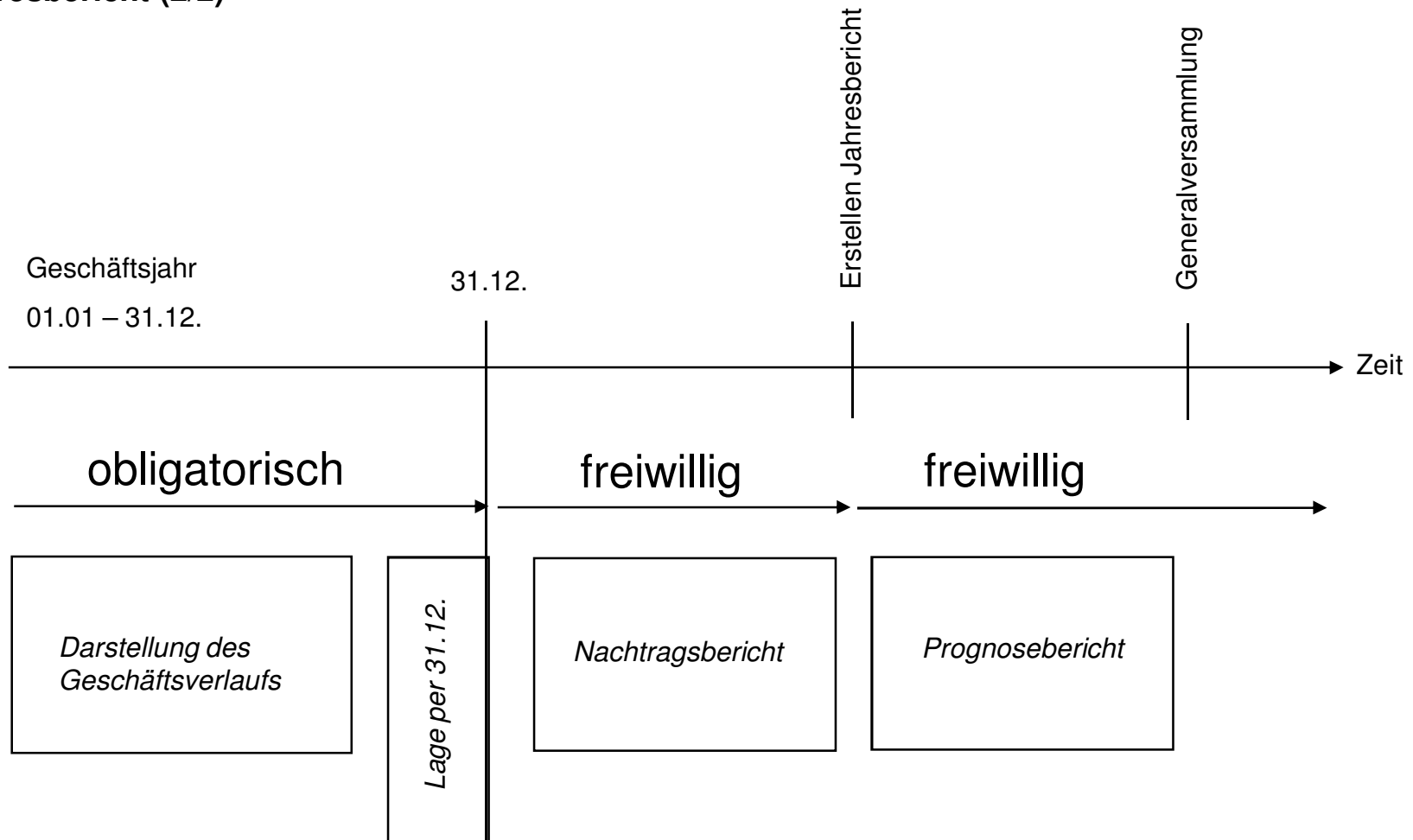
Der Jahresbericht stellt die verbale Berichterstattung des Managements resp. des Verwaltungsrates dar. Er soll Zusatzinformationen liefern, die die Jahresrechnung und die Konzernrechnung vervollständigen. Er geht im Besonderen auf den Verlauf der Geschäfte, die finanzielle Lage (Lagebericht) und die künftige Entwicklung der Gesellschaft ein. Der Jahresbericht selber untersteht nicht der Pflicht der Prüfung durch die Revisionsstelle.

In der angloamerikanischen Welt ist die verbale Berichterstattung über die finanzielle Performance (so genannte MD&A, "Management's Discussion and Analysis") an bestimmte Vorgaben der Börsenaufsicht gebunden. Dem Management ist es beispielsweise untersagt, die Zahlen verbal zu beschönigen bzw. mit allzu positiven Ausdrücken wie "erfreulich", "vielversprechend" oder gar "phantastisch" zu versehen. Hierzulande gibt es derzeit wenig formale Regeln, wie der Jahresbericht zu verfassen ist

4. Jahresabschluss

Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses nach Aktienrecht (OR 662)

Jahresbericht (2/2)



4. Jahresabschluss

Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses nach Aktienrecht (OR 662)

Konzernrechnung

OR 663e Abs. 1: Fasst eine Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammen, so erstellt sie eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung).

OR 663e Abs. 2: Regelt die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Pflicht, eine konsolidierte Rechnung zu erstellen, entsteht.

Bei der Erstellung einer Konzernrechnung sind die GoR einzuhalten (OR 663g).

➔ Konzernrechnungslegung (siehe Kapitel IV)

4. Jahresabschluss

Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses nach Aktienrecht (OR 662)

Corporate Governance¹⁾

In der Schweiz wird die Corporate Governance vor allem auf Basis der Selbstregulierung geregelt. So hat die Economiesuisse den *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance* speziell für börsenkotierte Gesellschaften aufgestellt. Der Swiss Code ist seit Mai 2002 in Kraft.

Darauf basierend hat die Schweizer Börse SWX die *Richtlinie betreffend Information zur Corporate Governance (RLCG)* erlassen.

Investoren sollen bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Die Gesellschaften haben grossen Freiraum bei der Gestaltung der Informationsübermittlung, allerdings müssen sie, falls sie von der Offenlegung bestimmter Informationen absehen, dies im Geschäftsbericht substantiell begründen (Prinzip: *comply or explain*).

¹⁾ Vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz, 2006.

5. Revision/Abschlussprüfung

Die Rolle der Revisionsstelle (OR 727 ff.)

Die Revisionsstelle¹⁾

Der Gesetzgeber schreibt ein spezielles Kontrollorgan vor, um die Kontrollrechte des Aktionärs zu stärken → tendenziell eher Schutz für Gläubiger (volkswirtschaftliche Bedeutung)!

Die Aufgabe der Revisionsstelle (OR 728)

- Prüfung, ob:
- Buchführung
 - Jahresrechnung (662 OR)
 - Antrag des VR auf Gewinnverwendung
 - Ggf. (als Konzernprüferin) Konzernrechnung (731a OR)

dem Gesetz und den Statuten (vgl. 662a, 957 OR) sowie dem gewählten Rechnungslegungsstandard (z.B. OR, Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP) entsprechen.

¹⁾Vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz, 2006.

Altes Konzept

Im bisherigen Recht erfolgt der Umfang der Revision in Abhängigkeit von der Rechtsform:

- Aktiengesellschaft (OR 727-731a)
- Genossenschaft (OR 906-910)
- GmbH (OR 819)

Prüfungsumfang (728I OR): „*Entsprechen Buchführung, Jahresrechnung und Antrag auf Gewinnverwendung dem Gesetz und den Statuten?*“

- **Formelle Richtigkeit** (wurde richtig gerechnet? Sind Belege vorhanden?)
- **Materielle Richtigkeit** (nur beschränkt, Stichproben) (z.B. Sind die Aktiven vorhanden und richtig bewertet?)

5. Revision/Abschlussprüfung

Revisionsrecht im Umbruch (Inkraftsetzung RAG: 01.09.2007)

Neues Konzept (rev. OR)

Rechtsformunabhängige Regelung. Orientierung an der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens:
„*same business, same risks, same rules*“

Kernstück der Revision bildet (organisatorisch) die Einführung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und einer staatlichen Revisionsaufsichtsbehörde und (technisch) die Zweiteilung der Revision in eine ordentliche und eine eingeschränkte Revision:

Ordentliche Revision

(Grossunternehmen, rev. OR 727b, 728-728c)

Durchführung nur durch einen zugelassenen Revisionsexperten oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Prüfungsumfang:

- Jahresrechnung und Antrag auf Gewinnverwendung
- Konzernrechnung prüfen, ob sie dem gewählten Regelwerk entspricht
- Prüfung der Existenz eines internen Kontrollsystems

Eingeschränkte Revision (Review)

(rev. OR 727a, 727c, 729-729c)

Durchführung durch zugelassenen Revisor genügt.
Der Aufgabenbereich ist reduziert.

Prüfungsumfang:

- Negativprüfung, Suche nach Indizien für Regelwidrigkeit
- Sachverhalte, ob Jahresrechnung und Antrag auf Gewinnverwendung Gesetz und Statuten widersprechen
- Einfache Prüfung (Befragungen, etc.)

5. Revision/Abschlussprüfung

Die Bedeutung des Prüftestats (1/2) (Quelle: KPMG)

- Bilanzwahrheit, -klarheit und –vorsicht sind Begriffe, die sich Unternehmen und Revisoren stets vor Augen halten müssen. Rechnungslegungsstandards können in Anbetracht der rasanten Entwicklungen lediglich den Rahmen für eine korrekte Darstellung geben.
 - Raum für Interpretation und Anwendung von Kreativität
 - Kein Schutz vor Unternehmenszusammenbrüchen (auch nicht unter den strengsten Rechnungslegungsnormen)
- Die Abschlussprüfung soll angemessene Sicherheit darüber geben, dass der Abschluss als Ganzes keine wesentlichen Fehlaussagen beinhaltet (Volle Sicherheit existiert nicht!)
- Der Prüfer hinterfragt die Politik der Rechnungslegung kritisch und bildet sich eine Meinung über den Abschluss unter Berücksichtigung des entsprechenden Standards (Unabhängigkeit des Prüfers).
- **Testat:**
 - Prüfungsgegenstand
 - Verantwortlichkeiten
 - Inhalt der Prüfung
 - Beurteilung
 - Besondere Vorkommnisse (Beispiel: Bewertungsunsicherheit beim Goodwill) → ①

5. Revision/Abschlussprüfung

Die Bedeutung des Prüftests (2/2) (Quelle: KPMG)

Bericht des Konzernprüfers an die Generalversammlung der
Muster Holding AG

Als Konzernprüfer haben wir die im Geschäftsbericht wiedergegebene Konzernrechnung der Muster Holding AG, bestehend aus konsoliderter Bilanz, konsoliderter Erfolgsrechnung, konsolidiertem Eigenkapitalnachweis, konsoliderter Geldflussrechnung und Anhang der Konzernrechnung, für das am 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Konzernrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards sowie den International Standards on Auditing (ISA)¹, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Konzernrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Wir prüften die Posten und Angaben der Konzernrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Konzernrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

- 1 Ohne unser Urteil einzuschränken, verweisen wir auf Erläuterung ... des Anhangs der Konzernrechnung, wo eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Bewertung des Goodwills dargelegt ist. Die Werthaltigkeit dieses Goodwills hängt massgeblich davon ab, ob es gelingt, die im Geschäftsjahr 2004 erworbene Gesellschaft erfolgreich zu restrukturieren.

PRÜFFIRMA

NAME

dpl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

NAME

dpl. Wirtschaftsprüfer

ORT, DATUM

Gliederungsvorschriften

- Bilanz und ER stellen eine Verdichtung unzähliger einzelner Transaktionen, Vermögenswerte und Verpflichtungen dar. Gerade aus diesem Grund sollen sie übersichtlich und klar gestaltet sein. Um dies zu erreichen, bestehen gemäss OR Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und ER.
- Aus der Marginalie „Mindestgliederung“ geht hervor, dass zusätzliche Bilanz- und Erfolgsposten sowie Gliederungstitel ausgewiesen werden dürfen
- Im Sinne der Klarheit ist es empfehlenswert, Zwischentotale von Untergruppen der Gliederung auszuweisen
- Im Gegensatz zum OR kennen Rechnungslegungsstandards lediglich einen Katalog an zwingend auszuweisenden Mindestpositionen. Die Darstellung bleibt den Unternehmen überlassen

6. Mindestgliederung nach Aktienrecht

Mindestgliederung nach Aktienrecht (OR 663, 663a)

Erfolgsrechnung (Mindestgliederung nach OR 663)

Aufwand	Ertrag
Betrieblicher Aufwand -Material- und Warenaufwand -Personalaufwand -Finanzaufwand (Zinsen, Wertschriften,...) -Abschreibungen -Übriger betrieblicher Aufwand	Betrieblicher Ertrag -Erlöse aus Lieferungen und Leistungen -Finanzertrag (Zinsen, Beteiligungen, Wertschriften) -Übriger betrieblicher Ertrag
Betriebsfremder Aufwand	Betriebsfremder Ertrag
Ausserordentlicher Aufwand	Ausserordentlicher Ertrag -Gewinne aus Veräusserung von Anlagevermögen -Übriger ausserordentlicher Ertrag
Jahresgewinn	Jahresverlust

6. Mindestgliederung nach Aktienrecht

Mindestgliederung nach Aktienrecht (OR 663, 663a)

Bilanz (Mindestgliederung nach OR 663a)

Aktiven	Passiven
<p>Umlaufvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Flüssige Mittel -Forderungen aus Lieferungen und Leistungen -Andere Forderungen -Aktive Rechnungsabgrenzungen -Vorräte -Übriges Umlaufvermögen <p>Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Sachanlagen -Finanzanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen - Darlehen an Konzerngesellschaften - Darlehen an Aktionäre mit einer Beteiligung - andere Finanzanlagen -Immaterielle Anlagen <p>Aktivierter Aufwand (Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten)</p> <p>Aktive Berichtigungsposten (Nicht einbezahltes AK, div. Berichtigungsposten, Bilanzverlust)</p>	<p>Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen -Andere kurzfristige Verbindlichkeiten -Passive Rechnungsabgrenzungsposten -Verbindlichkeiten ggn. nahe stehenden Gesellschaften und Aktionären -Langfristige Schulden -Rückstellungen <p>Eigenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> -Aktienkapital -Partizipationskapital -Gesetzliche Reserven <ul style="list-style-type: none"> -Allgemeine Reserven -Reserven für eigene Aktien -Aufwertungsreserven -Andere Reserven <p>Bilanzgewinn</p>

6. Mindestgliederung nach Aktienrecht

Mindestgliederung nach Aktienrecht (OR 663, 663a)

Anhang (Mindestinhalt nach OR 663b)

Inhalt

- Eventualverpflichtungen (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen)
- Zur Sicherung eigener Verpflichtungen abgetretene oder verpfändete Aktiven
- Nichtbilanzierte Leasingverbindlichkeiten
- Brandversicherungswerte von Sachanlagen
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Einzelheiten zu den ausstehenden Obligationenanleihen
- Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen
- Nettoauflösung stiller Reserven
- Einzelheiten zu Aufwertungen nach OR 670
- Eigene Aktien und eigene PS
- Beträge der genehmigten und bedingten Kapitalerhöhung

Weitere vom Gesetzgeber vorgeschriebene Angaben:

- Abweichung von den GoR
- Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen bei Publikumsgesellschaften
- Der Anhang muss die Vorjahreszahlen enthalten

→ Gliederungs- und Bewertungsvorschriften

- Mindestgliederungsvorschriften für Bilanz und ER neu für alle Rechtsträger vorgeschrieben
- Orientierung der Vorschriften an den IFRS (verkürztes Konzept)
- Für KMU wird somit eine leicht verständliche, mit wenig Aufwand zu bewältigende Rechnungslegung geschaffen
- Zudem leicht verständliche Bewertungsgrundsätze
 - a) *allgemeine Bewertungsgrundsätze*
 - b) *spezifische Vorgaben für Aktiven und Verbindlichkeiten*

Mögliche Wertansätze




Die Frage der Bewertung gehört zu den zentralsten Problemstellungen des Rechnungswesens

Aktienrechtliche Bewertungsgrundsätze

Bewertungsprinzipien

- Das OR beschränkt sich auf die Festlegung von **Bewertungsobergrenzen** (Höchstwerte) – niedrigere Bewertungen sind zugelassen.
- Die aktienrechtlichen Vorschriften kennen keine Wertuntergrenzen. OR 669 Abs. 3 erlaubt sogar ausdrücklich die Bildung stiller Reserven, solange gewisse Bedingungen erfüllt sind.
- **Stetigkeit:** Bewertungsansätze müssen über die Zeit beibehalten werden.
- **Fortführung:** Bewertung von Aktiven zu Fortführungswerten (nicht Veräußerungswerte)
- Es dominiert das **Vorsichtsprinzip:**



Vorsichtsprinzip	Anerkannter Bewertungsgrundsatz, der verlangt, dass in allen Fällen, in denen hinsichtlich der Bewertung eine Unsicherheit besteht, von zwei möglichen Werten der vorsichtiger ermittelte einzusetzen ist.
Realisationsprinzip	Gewinnausweis erst dann erlaubt, wenn Gewinn am Markt durch Umsatz tatsächlich realisiert worden ist.
Imparitätsprinzip	Realisationsprinzip gilt nur für Gewinne, nicht aber für Verluste. Sofortiger Ausweis nicht realisierter Verluste (bei gleichzeitigem Verbot des Ausweises nicht realisierter Gewinne).
Niederstwertprinzip	Bei Aktiven, bei denen Anschaffungswerte (resp. Herstellkosten) und Wiederbeschaffungswerte existieren, ist stets der tiefere der beiden Werte zu wählen. Bei Passiven entsprechend umgekehrt. Explizite Verankerung in OR 666.

7. Bewertung nach Aktienrecht

Aktienrechtliche Bewertungsgrundsätze (Übersicht)

Bilanzposten	Bilanzierbarer Höchst-/Mindestwert
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten (Art. 664 OR)	Kostenwert unter Abzug von Abschreibungen innert 5 Jahren
Anlagevermögen (inkl. Beteiligungen, Finanzanlagen und immat. Anlagen (Art. 665 OR)	Anschaffungswert / Herstellungswert abzüglich Abschreibungen
Rohmaterialien, Halb-/Fertigfabrikate und Waren (Art. 666 OR)	Anschaffungswert / Herstellungswert vs. geltender Marktpreis am Bilanzstichtag, je nachdem, welcher tiefer ist (Niederstwertprinzip)
Wertschriften mit Kurswert (Art. 667 Abs. 1 OR)	Durchschnittskurs des Monats vor Bilanzstichtag
Wertschriften ohne Kurswert (Art. 667 Abs. 2 OR)	Anschaffungswert unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen
Wertberichtigungen (Art. 669 Abs. 1 OR)	Mindestens im Umfang, der nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen notwendig ist
Rückstellungen (Art. 669 Abs. 1 OR)	Nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen; um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken
Reserve für eigene Aktien (Art. 659a, 671a OR)	Anschaffungswert der eigenen Aktien unter Abzug der Anschaffungswerte veräusserter oder vernichteter eigener Aktien
Aufwertungsreserve (Art. 670, 671b OR)	Aufwertungsbetrag über die Anschaffungs- und Herstellungskosten hinaus unter Abzug der notwendigen Abschreibungen

Stille Reserven

Stille Reserven (OR 669 Abs. 3)

- Stille Reserven entstehen durch eine Unterbewertung von Aktiven (zu hohe Abschreibungen) oder durch eine Überbewertung von Passiven (zu hohe Schulden). Basis: VR-Beschluss.
- Die Vermögenslage wird schlechter dargestellt als sie tatsächlich ist.
- Stille Reserven werden in der Bilanz nicht ausgewiesen.
- Die Auflösung stiller Reserven muss im Anhang deklariert werden (OR 663b)
- Durch die Bildung und Auflösung stiller Reserven kann die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft verschleiert werden. Dies steht im Widerspruch zu internationalen Rechnungslegungsstandards („true and fair view“).



Stille Reserven

Stille Reserven (OR 669 Abs. 3)

Wertansatz

Tatsächlicher Wert

Gesetzlicher Höchstwert

Vorsichtig festgelegter Wert

Buchwert

Wertansatz

Zwangsreserve

Ermessensreserve

Willkürreserve

Beispiel:

Ein Lastwagen wurde vor 5 Jahren für 100 gekauft. In der Bilanz ist er zu 50 erfasst. Der Marktwert des LKWs liegt momentan bei 150.

Marktwert

Kaufpreis

Bilanzwert

7. Bewertung nach Aktienrecht

Sonderfall 1: Aufwertung in Sanierungsfällen (OR 670, 671b)

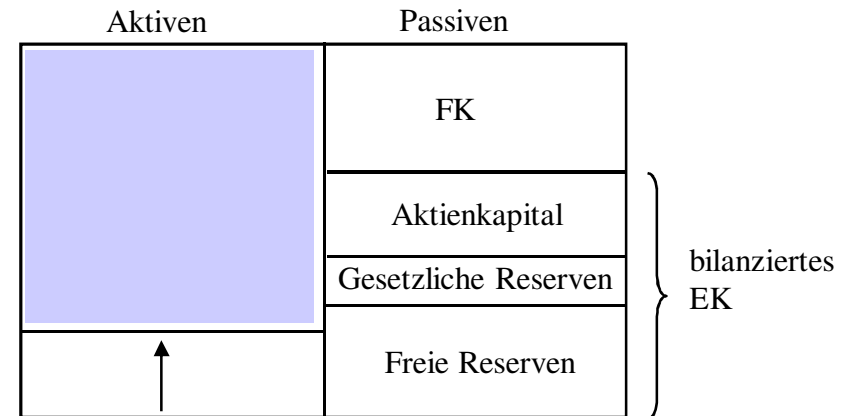
Gedankengut	Grundstücke und Beteiligungen können basierend auf aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften (historische Anschaffungskosten) Ursache dafür sein, dass eine AG als überschuldet erscheint, obwohl die aktuellen Verkehrswerte um ein Vielfaches höher sein können. „Falsche OR 725er-Fälle“ sollen vermieden werden. → Massvolle Aufwertung möglich!
Charakter	Widerspruch zu den aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften, Ausnahme.
Voraussetzung	Die Hälfte des AK und der gesetzlichen Reserven ist infolge Bilanzverlust nicht mehr gedeckt.
Massnahmen (OR 670)	<ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Aufwertung durch Revisor- Aufwertungsbetrag ist in der Bilanz separat als „Aufwertungsreserve“ auszuweisen (OR 670)- Anhang: Angaben zur Aufwertung (OR 663b Ziff.9).
Bewertungsobergrenze	„Wirklicher Wert“.
Aufwertungsgegenstand	Nur Grundstücke und Beteiligungen.
Aufwertungsreserve	Auflösung nur via Umwandlung in AK, Wiederabschreibung oder Veräusserung (OR 671b).

7. Bewertung nach Aktienrecht

Sonderfall 2: Bewertung bei begründeter Besorgnis zur Überschuldung (OR 725) (1/2)

Begriffliches

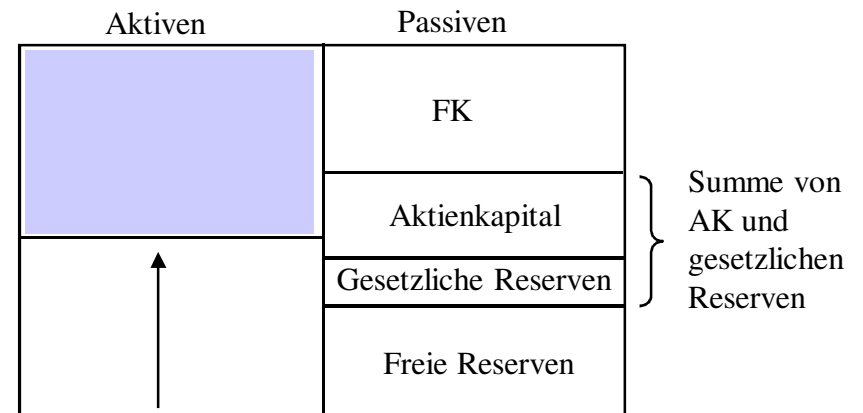
Bilanzverlust Durch Jahresverluste in den Aktiven entstandener Fehlbetrag gegenüber der in den Passiven ausgewiesenen Summe von Fremd- und Eigenkapital. („Loch in den Aktiven“). Bilanziertes EK nicht mehr voll gedeckt.



Kapitalverlust und Unterbilanz

Die Hälfte der Summe von Aktienkapital (+PS) und der gesetzlichen Reserven ist nicht mehr gedeckt (Kapitalverlust). Gleichzeitig Unterbilanz, da das Aktienkapital nicht mehr voll gedeckt ist. → OR 670 (Aufwertung, um den Fortbestand von Gesellschaften zu begünstigen)

→ VR hat GV einzuberufen! (OR 725 Abs.1)



7. Bewertung nach Aktienrecht

Sonderfall 2: Bewertung bei begründeter Besorgnis zur Überschuldung (OR 725) (2/2)

Begriffliches

Überschuldung Die Aktiven gehen soweit zurück, dass nicht einmal mehr das Fremdkapital zu 100% gedeckt wird.
→ VR benachrichtigt Richter! (OR 725 Abs.2)
...oder Subordinationserklärung einzelner Gläubiger im entsprechenden Umfang

Aktiven	Passiven
	FK
	Aktienkapital
	Gesetzliche Reserven
	Freie Reserven

Bewertung bei begründeter Besorgnis zur Überschuldung (OR 725 Abs. 2)

- Andere Bewertungskriterien gelangen zur Anwendung!
- Bei begründeter Besorgnis zur Überschuldung ist eine **Zwischenbilanz** zu erstellen (Prüfung durch Revisor).
- Weist die Zwischenbilanz zu **Fortführungswerten** ebenfalls eine Überschuldung aus, ist zusätzlich eine Bewertung zu **Veräusserungswerten** (inkl. Liquidationskosten und Steuern) vorzunehmen.
- Soll / kann die Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortgeführt werden, ist im Rahmen der aktienrechtlichen Höchstwerte zu Veräusserungswerten zu bilanzieren.

→ **Abweichung vom Grundsatz der Fortführung (Going Concern) → Pflicht zur Darlegung im Anhang**

IV. Konzernrechnungslegung

Einleitung

Einleitung

- Unternehmensverbindungen gehören zum Alltag einer modernen wirtschaftlichen Tätigkeit
- → verschiedenste Formen der Zusammenarbeit (lose Formen bis zur Fusion)
- → sämtliche Formen haben ökonomische Konsequenzen für die beteiligten Unternehmen

→ Frage der konsequenten Abbildung dieser Sachverhalte im Rechnungswesen

8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Einleitung

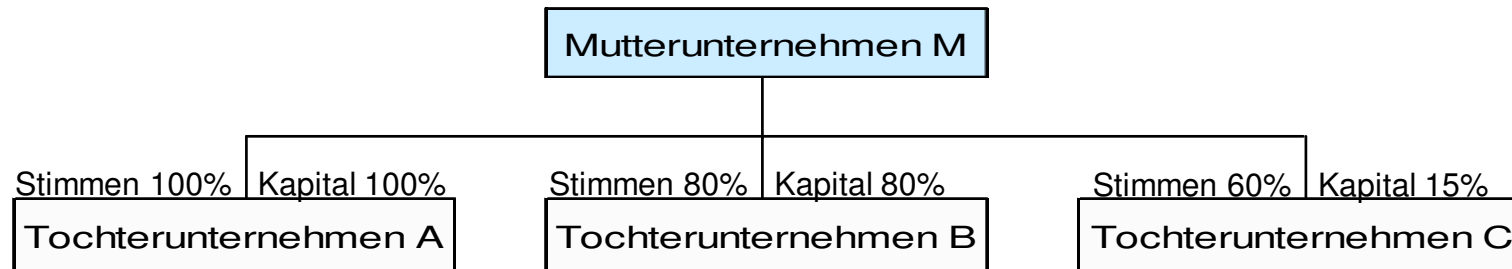
Formen von Unternehmensverbindungen:

Form \ Merkmal	Fusion	Finanzielle Beteiligung
Englischer Begriff	Merger	Acquisition
Sachverhalt	Verschmelzung zu einem einzigen Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Kauf von Unternehmensanteilen • Gründung von Unternehmen
Ausprägungen	<ul style="list-style-type: none"> • Absorption • Kombination 	<ul style="list-style-type: none"> • Tochterunternehmen (über 50% Stimmrechte) • Gemeinschaftsunternehmen (i.d.R. 50% Stimmrechte) • Assoziierte Unternehmen (20% bis unter 50% Stimmrechte)
Konsequenzen für das Rechnungswesen	Ein einziges Rechnungswesen	Einzelabschlüsse und konsolidierter Gruppenabschluss

Wesen der Konsolidierung

Tochterunternehmen

- Kauft ein Unternehmen die Mehrheit der Anteile anderer Unternehmen und kann diese anschliessend beherrschen, entsteht ein Konzern. Das Dach-, Mutter- oder Holdingunternehmen (M) hält nach der Akquisition die Mehrheit der Stimmrechte an den einzelnen Tochterunternehmen.
- Für die Frage der Beurteilung der **Beherrschung** ist jeweils der Anteil der Stimmrechte (nicht der Kapitalrechte) relevant.
- In der Praxis kann der Anteil an Stimm- und Kapitalrechten voneinander abweichen (z.B. Aktien mit höherer Stimmkraft → Stimmrechtsaktien) oder (Aktien ohne Stimmkraft → PS)



- Die Unternehmen A und B haben Einheitsaktien (gleiche Stimmkraft pro Aktie)
- Unternehmen C wird über Stimmrechtsaktien gehalten

Wesen der Konsolidierung¹⁾

Konzern

Ein Konzern ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren rechtlich selbstständigen Unternehmen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen und unter einheitlicher Leitung stehen.

Zwei oder mehrere Unternehmen

Ein Konzern besteht aus mindestens einer Mutter- (auch Holding, Dachgesellschaft, Obergesellschaft) und einer Tochtergesellschaft.

Jedes Unternehmen besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und führt eigene Bücher.

Einheitliche Leitung

Die Muttergesellschaft besitzt die einheitliche Leitung über ihre Tochter. Dabei ist es unerheblich, ob die einheitliche Leitung auf effektiv ausgeübt wird (Control-Prinzip) → Konsolidierungspflicht bejaht

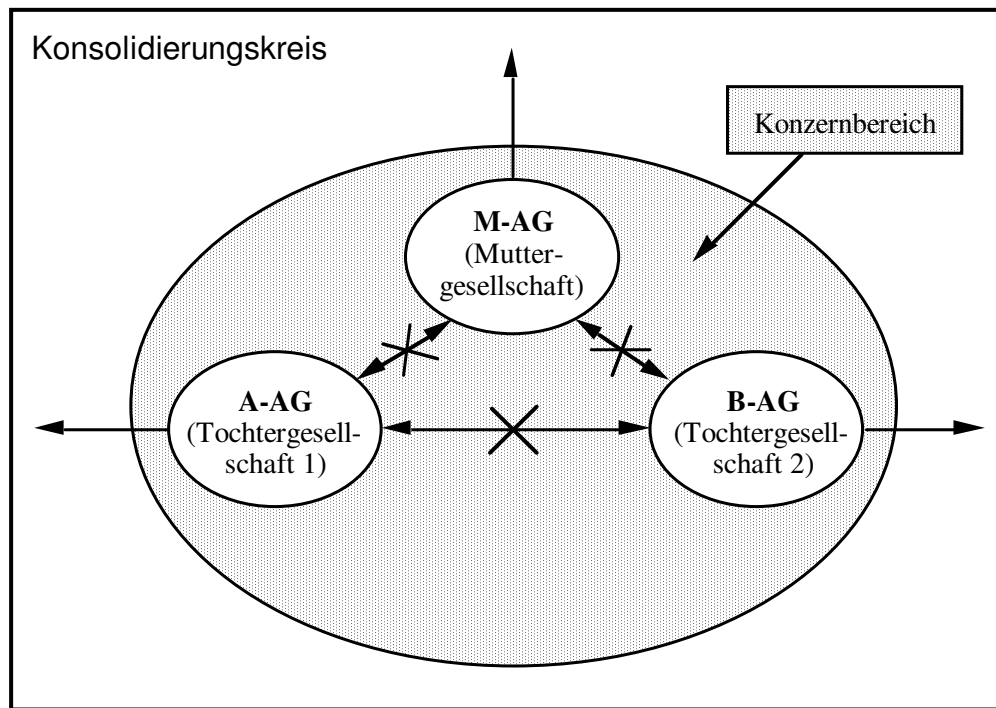
- Durch die einheitliche Leitung bestimmt die Muttergesellschaft die Politik und Geschäftsführung der Tochtergesellschaft
- Aus dem Blickwinkel des Konzerns verlieren die Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften jede Aussagekraft → Es interessiert die Unternehmensgruppe als Ganzes

¹⁾ Quelle: von Gunten 2003

8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Wesen der Konsolidierung, Konsolidierungskreis

- **Fiktion:** Der Konzernabschluss soll die Unternehmen so darstellen, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde. Die Einzelabschlüsse sind sowohl bezüglich Form als auch Inhalt auf eine gemeinsame Basis zu bringen.
- Es zählen nur die Beziehungen der einzelnen Unternehmen gegenüber Aussenstehenden. Alle internen Beziehungen sind zu eliminieren.
- Zum Konsolidierungskreis gehören die im Konzernabschluss integrierten Unternehmen (von der Mutter beherrscht).



8. Konzernrechnung und Konsolidierung

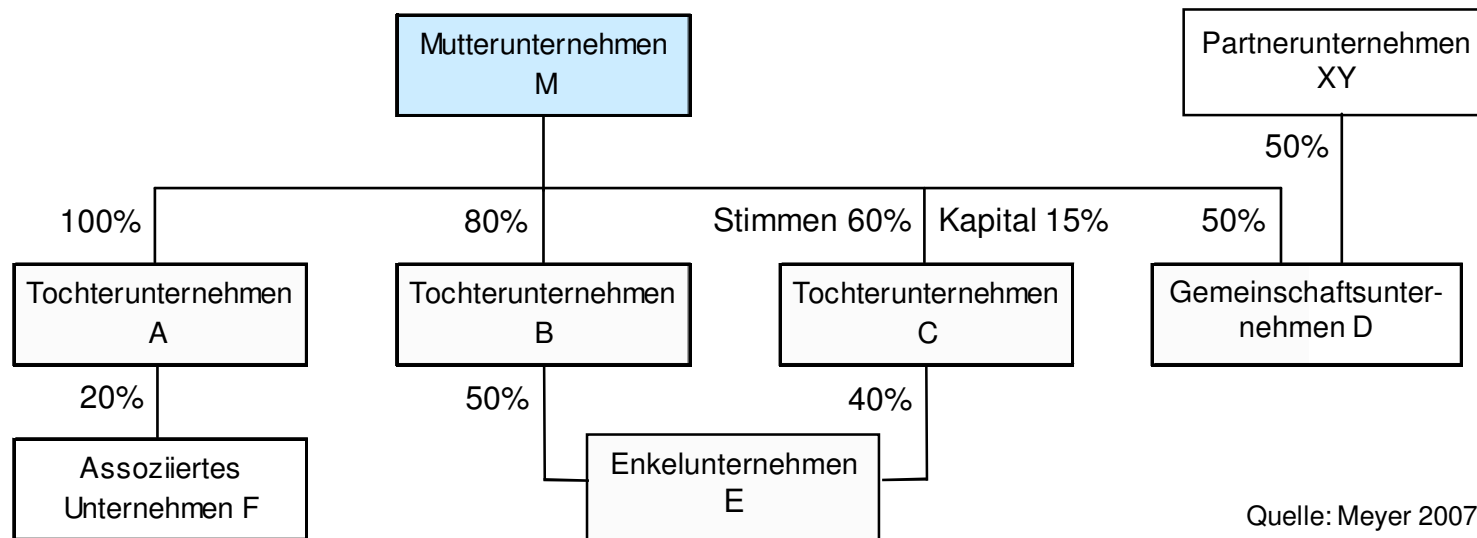
Mehrstufiger Konzern

- Grosse Konzerne arbeiten mit Duzenden von Tochtergesellschaften. Die Finanzstrukturen sind häufig sehr komplex. Für die Frage der Beherrschung sind sämtliche Stimmrechtsanteile (egal ob direkt oder indirekt) entscheidend.

Aufgabe: Bestimmen Sie im untenstehenden Konzern die Anteile an den Stimmrechten und am Kapital, die von M an E wahrgenommen werden können.

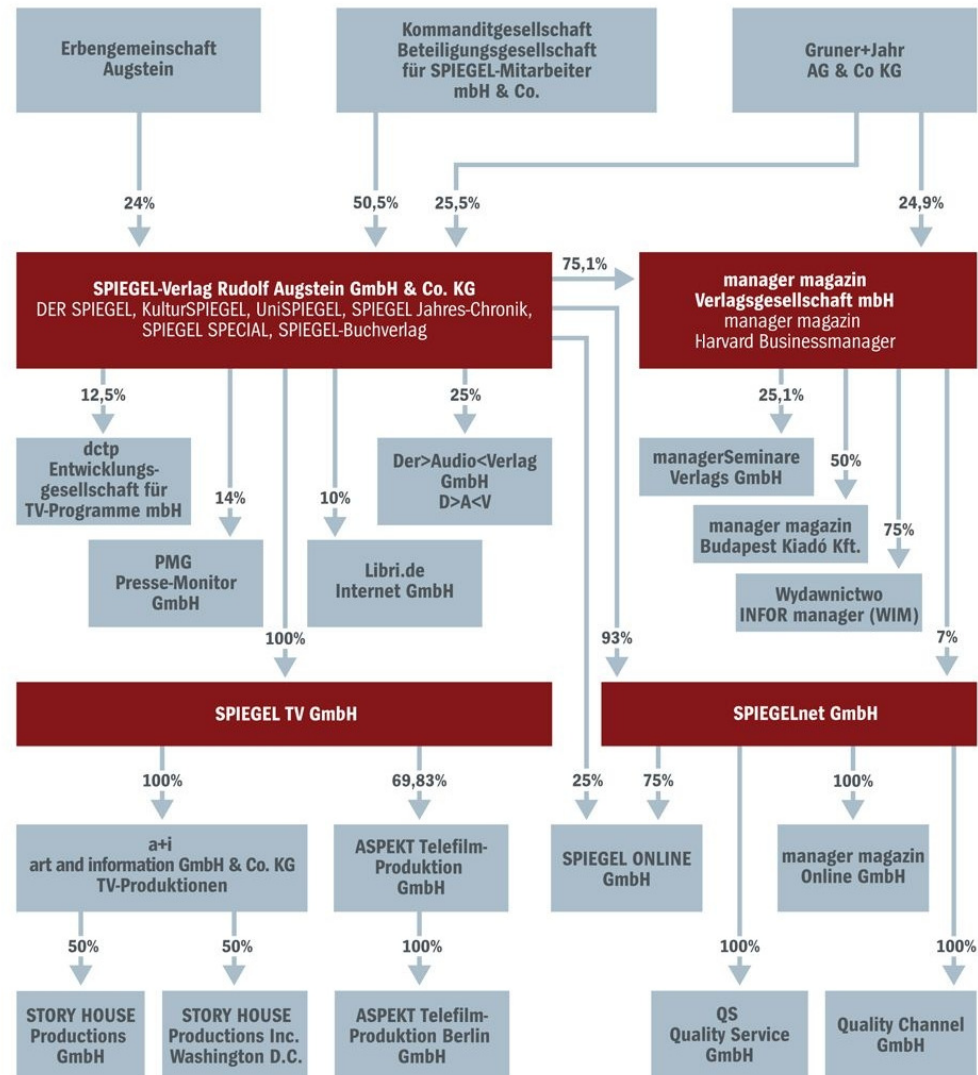
Anteil Stimmrechte: _____

Anteil am Kapital: _____



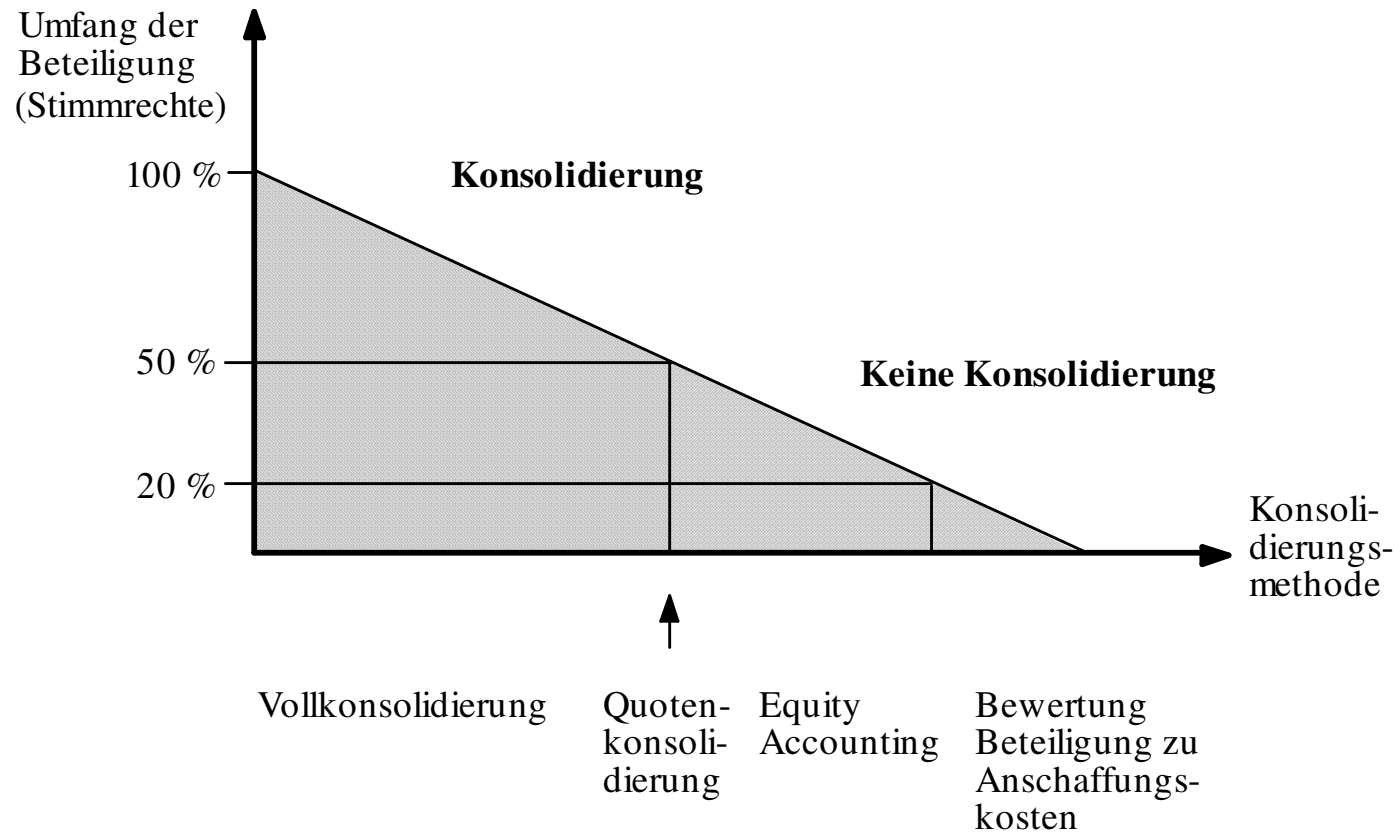
8. Konzernrechnung und Konsolidierung
Mehrstufiger Konzern (Beispiel)

**Beispiel Spiegel-Gruppe
 (Stand: Dezember 2006)**



8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Wahl der Konsolidierungsmethode

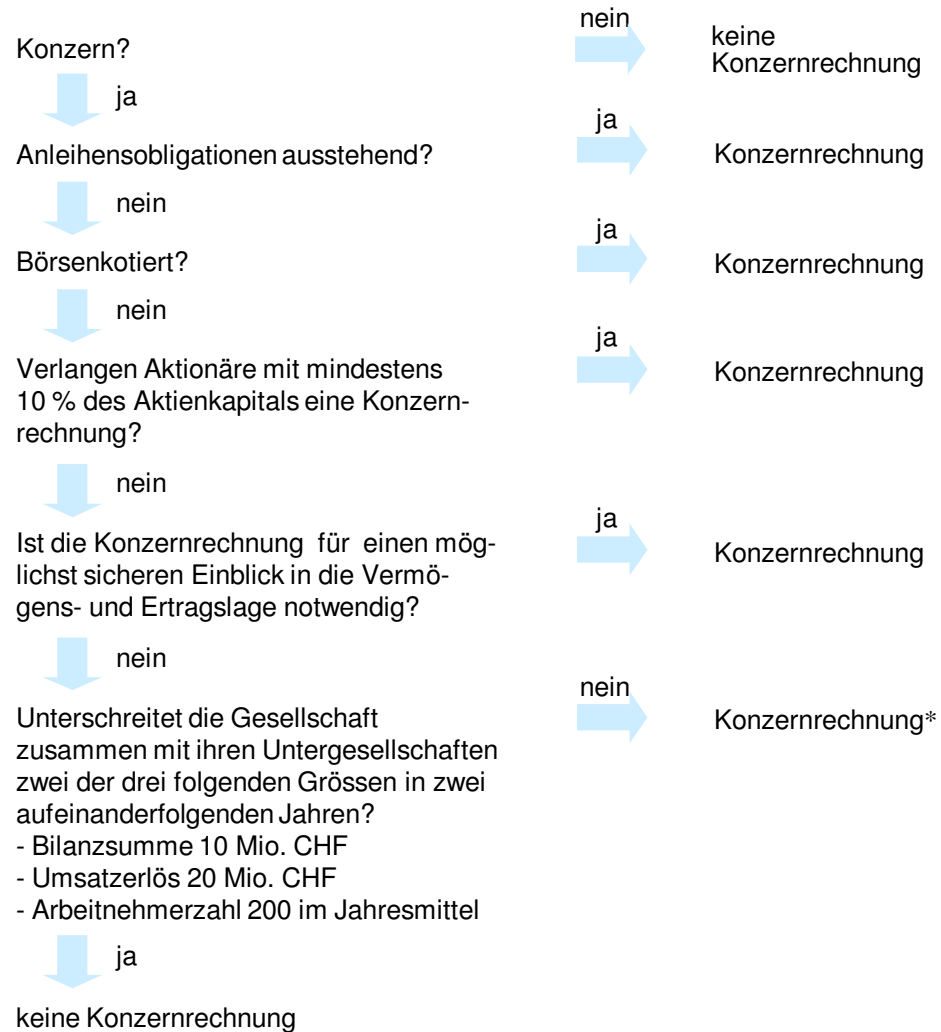


Konsolidierungspflicht gemäss Aktienrecht (OR 663e-g)

- Aktiengesellschaften sind bezüglich des Entscheids, einen Gruppenabschluss zu erstellen nicht frei
- Der Rechnungslegung im Konzern widmet der Gesetzgeber wenig Raum. Es wird lediglich verlangt, dass die Rechnungslegung den GoR zu entsprechen habe (OR 663g) und im Anhang die Konsolidierungs- und Bewertungsregeln zu nennen sind
- Verzicht auf eine Vorgabe konkreter Methoden der Konsolidierung
- → Freiwillige Wahl eines Regelwerks zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP)
- Kotierte Gesellschaften haben keinen grossen Freiraum mehr; seit 2005 haben am Hauptsegment der SWX kotierte Gesellschaften zwingend IFRS oder US GAAP anzuwenden
- Das Aktienrecht verlangt unter gewissen Voraussetzungen eine Konzernrechnung (OR 663e)

8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Konsolidierungspflicht gemäss Aktienrecht (OR 663e-g)

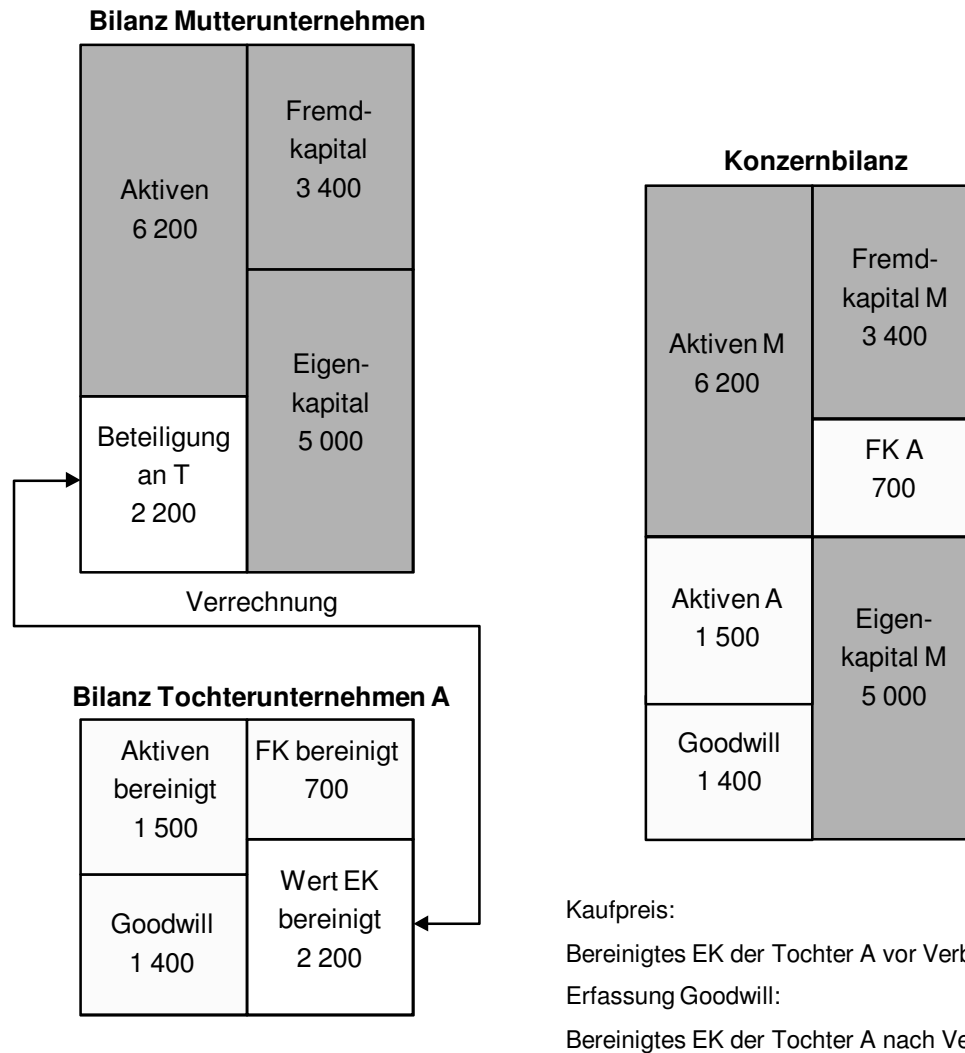


* Ausnahme: Eine Konzernrechnung ist nicht erforderlich, wenn die betreffende Gesellschaft als "Subholding" in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen wird (Art. 663f OR)

Quelle: Meyer 2007

8. Konzernrechnung und Konsolidierung

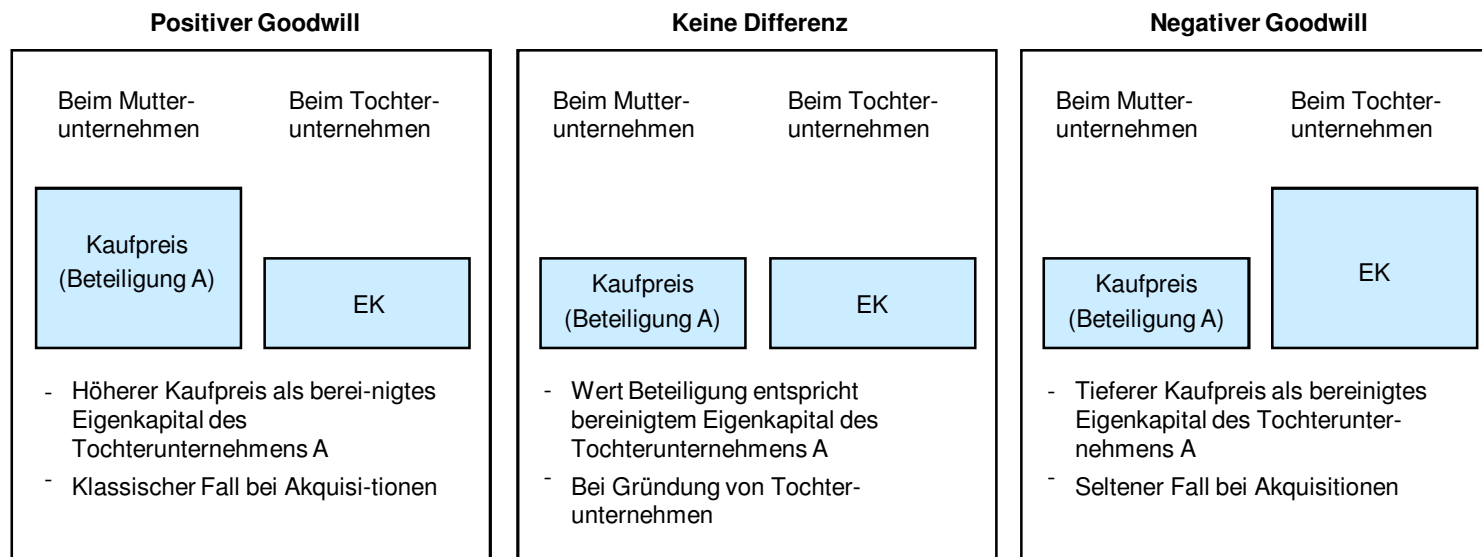
Idee der Vollkonsolidierung (100%-Beteiligung von M an T)



- Das Mutterunternehmen hat für den Kauf der Anteilsrechte des Tochterunternehmens einen bestimmten Betrag investiert.
- Dieser erscheint in der Bilanz M als „Beteiligung an A“.
- Im Rahmen der Konsolidierung werden die Bilanzen der beiden Unternehmen aggregiert.
- Die Beteiligung beim Mutterunternehmen ist mit dem bereinigten Eigenkapital des Tochterunternehmens zu verrechnen.
- Als Differenz der beiden Größen resultiert der sog. „Goodwill“.

Goodwill

- **Goodwill:** Beteiligung an Tochter A (zu Anschaffungskosten) bei M vs. bereinigtes EK der Tochter A
→ Differenz = Goodwill.
- Der Goodwill reflektiert den Mehrwert resp. das Zukunftspotential (zukunftsorientierte Bewertung), das die erwerbende Gesellschaft über den Wert des EKs der übernommenen Gesellschaft hinaus zu zahlen bereit war.
- In seltenen Fällen (z.B. bei der Gründung einer neuen Tochter) entspricht der Wert der Beteiligung exakt dem bereinigten EK des Tochterunternehmens



Quelle: Meyer 2007

8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Goodwill

Je nach Regelwerk, nach dem eine Konzernrechnung erstellt wird, wird ein allfälliger Goodwill unterschiedlich behandelt.

Konzepte	Impairment-only-Ansatz	Aktivierung und Abschreibung	Verrechnung und Schattenrechnung
Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Regelwerke (IFRS, US GAAP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Swiss GAAP FER 	<ul style="list-style-type: none"> • Swiss GAAP FER
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Goodwill wird gezeigt • Keine systematischen Abschreibungen • Offenlegung allfälliger Wertkorrekturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Goodwill wird gezeigt • In der Regel lineare Abschreibung 	<ul style="list-style-type: none"> • Goodwill wird sofort mit Eigenkapital verrechnet • Aktivierung Goodwill und Abschreibung im Anhang
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Offensiv • M&A-freundlich, da keine systematischen Abschreibungen • Probleme der Prüfung der Werthaltigkeit des Goodwills 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsichtig • Probleme der Schätzung der Nutzungsdauer des Goodwills 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsichtig • Denkbar bei schwierig quantifizierbarer Nutzungsdauer des Goodwills

Quelle: Meyer 2007

8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Goodwill, Beispiel

Aufgabe: Berechnen Sie den Goodwill und erstellen Sie die Konzernbilanz.

	Mutter	Tochter 100%	Konzernbilanz
Flüssige Mittel	200	280	480
Forderungen	380	420	800
Vorräte	450	540	990
Anlagevermögen	1000	1160	2160
Beteiligungen	1200	40	40
Goodwill			120
Total Aktiven	3230	2440	4590
Kurzfr. FK	690	520	1210
Langfr. FK	1100	700	1800
Aktienkapital	1000	700	1000
Reserven	360	380	360
Jahresgewinn	80	140	220
Total Passiven	3230	2440	4590

8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Bewertung im Konzernabschluss

- Je nach nationaler Rechtsordnung besteht für die Abschlüsse der Konzerngesellschaften ein mehr oder weniger grosser Bewertungsspielraum, womit die Bewertung in den einzelnen Unternehmen sehr unterschiedlich sein kann.
 - **HB I** = nach nationalen Grundsätzen erstellter Abschluss (Handelsbilanz I)
 - **HB II** = Abschluss nach Konzernrichtlinien, für Konzernzwecke (Handelsbilanz II)
- Nationale Abschlüsse (nationale Bewertungsansätze) werden fallengelassen, für den Gesamtabschluss werden konzerninterne Richtlinien zur Erstellung der HB II angewendet.

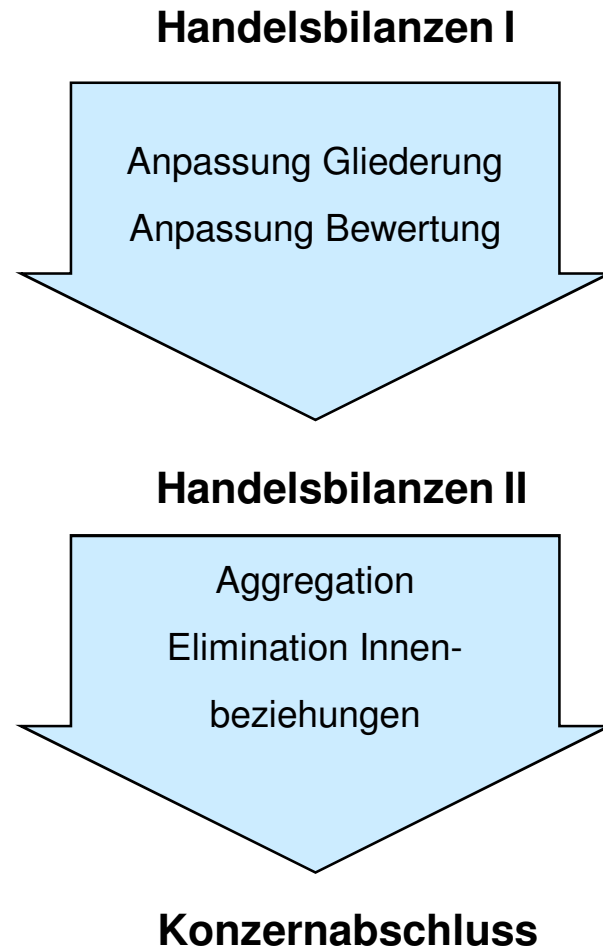
Konsequenz:

- Die Konzernleitung hat konzernweit einheitliche Bewertungsrichtlinien zu erlassen
- Nur so entsteht eine aussagekräftige Konzernrechnung
- Alle integrierten Unternehmen haben ihren Abschluss auf den gleichen Stichtag hin zu erstellen (einheitlicher Abschlussstichtag)

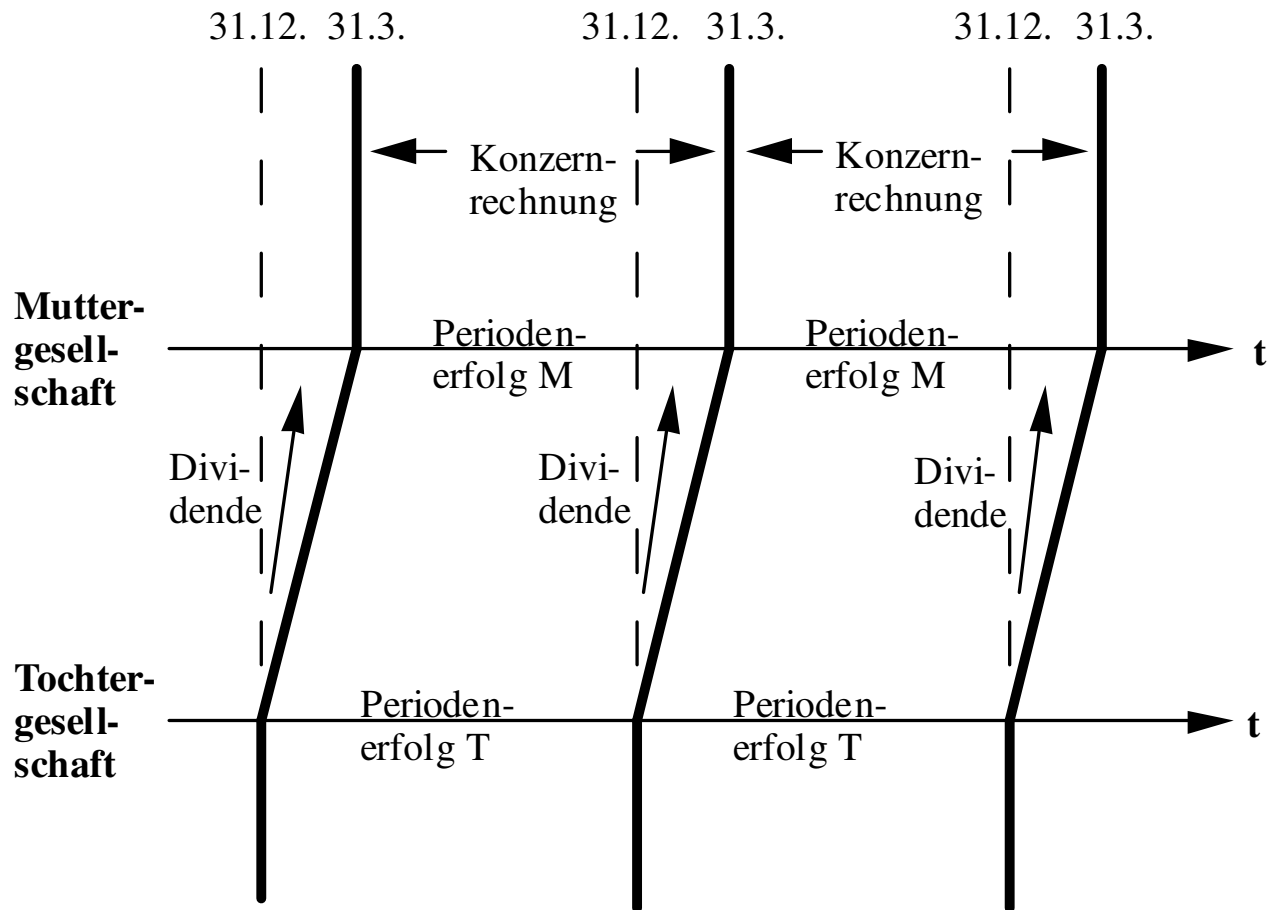
Bewertung zu historischen oder aktuellen Werten?

- **OR:** historische Werte (Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- **Regelwerke:** aktuelle Werte (Fair Value)

Bewertung im Konzernabschluss: von der HB I zum Konzernabschluss



Bewertung im Konzernabschluss: Abweichende Abschlussstichtage



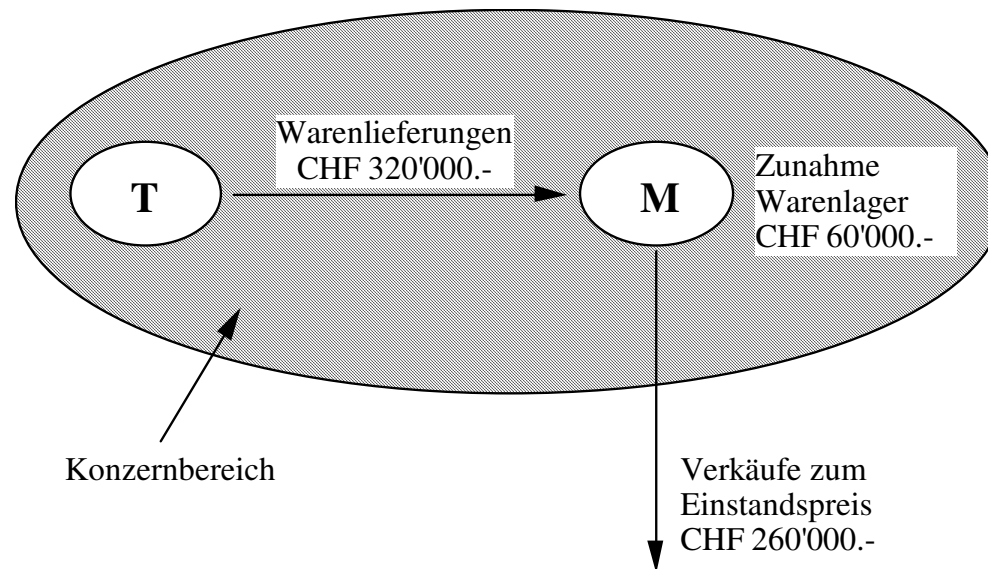
8. Konzernrechnung und Konsolidierung

Elimination von Zwischengewinnen

Fiktion: Alle Gruppenunternehmen werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Konzernrelevante Gewinne können nur dann entstehen, wenn die entsprechenden Leistungen auch tatsächlich gegenüber Dritten erbracht worden sind → sämtliche konzerninternen Lieferungen und unrealisierten Gewinne sind zu eliminieren.

M besitzt sämtliche Aktien von T. T beliefert nebst anderen Gesellschaften auch M. Im vergangenen Jahr erreichen diese Lieferungen CHF 320'000.- (sog. „Upstream Sale“). T berechnet 20 % Bruttogewinnzuschlag auf den Lieferungen ($320'000 = 120\%$). M hat für CHF 260'000.- Ware weiterverkauft (CHF 60'000.- sind Ende Jahr im Warenvorrat bei M enthalten; zu Beginn des Jahres waren keine solchen Waren bei M an Lager).

Grafische Darstellung der Zusammenhänge:



Elimination von Zwischengewinnen

Aus Sicht des Einzelabschlusses hat T beim Warenverkauf an M einen Bruttogewinn in der Höhe von 53'333 realisiert (20% Bruttogewinnzuschlag auf dem Umsatz von 320'000).

Aus Konzernsicht wurde jedoch nur ein Bruttogewinn von 43'333 realisiert, da M nicht sämtliche von T erhaltenen Waren weiterverkaufte (nur 260'000).

Im Rahmen der Umsatzkonsolidierung wird deshalb sowohl der konzerninterne Umsatz als auch der aus Konzernsicht nicht realisierte Gewinn eliminiert.

Als Resultat dieser Korrekturen ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Reduktion des Bruttogewinns um 10'000 auch das Ergebnis von T um diesen Betrag reduziert. Sofern T zu 100% von M beherrscht wird, sind keine weiteren Überlegungen notwendig.

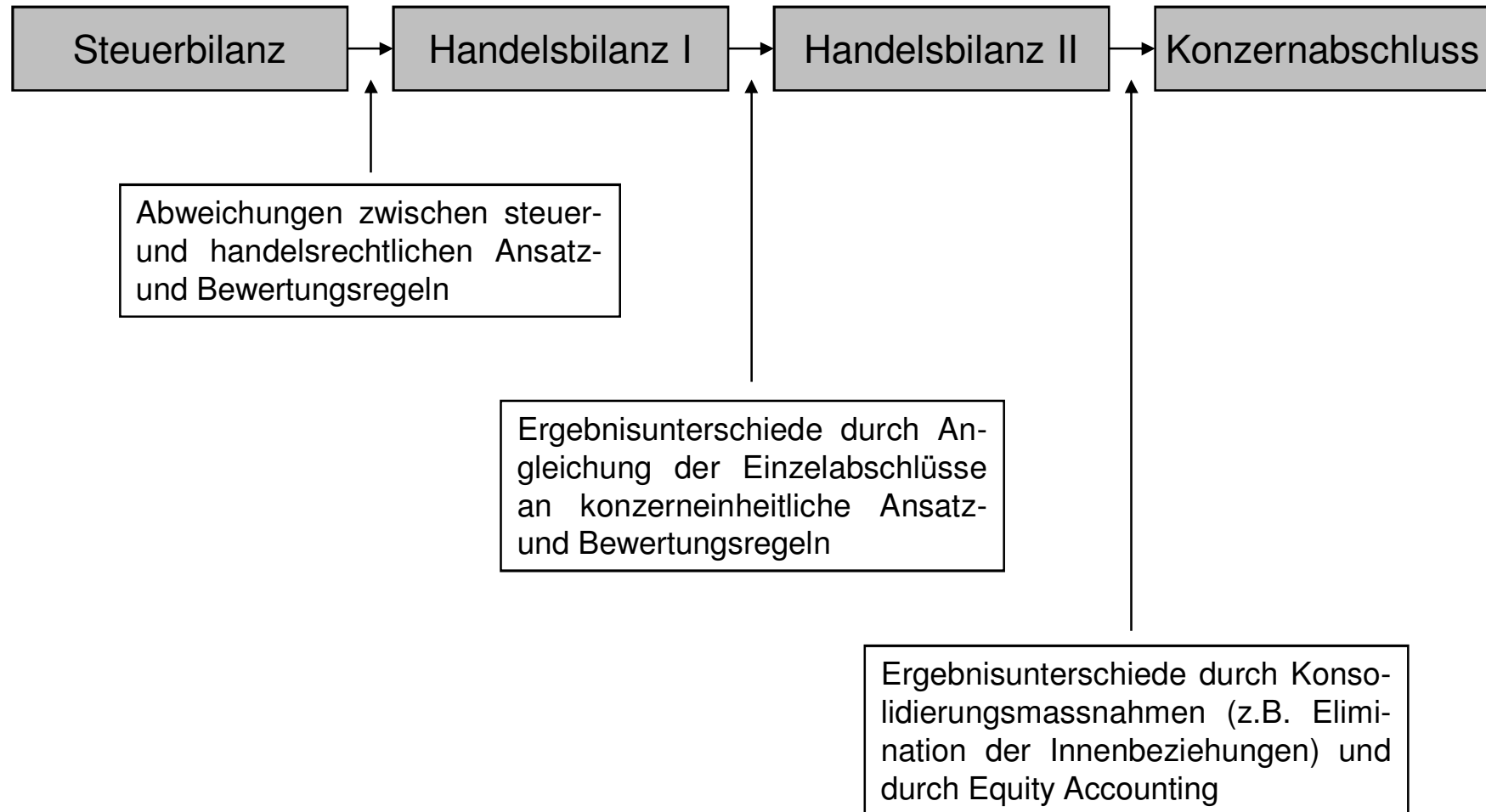
Thematik der latenten Steuern (Deferred Taxes)

- Latente Steuern (temporäre Differenzen) entstehen dadurch, dass der steuerrechtliche und der handelsrechtliche sowie der konzernrechtliche Gewinn voneinander abweichen. Würden diese Gewinne immer gleich ausfallen, würden latente Steuern nicht zustande kommen.
- Der im Konzernabschluss ausgewiesene Steueraufwand errechnet sich aus der Summe der einzelnen Steueraufwände der Konzernunternehmen. Steuersubjekte bleiben die einzelnen Gesellschaften aufgrund ihres Einzelabschlusses.
- Konsolidierungsmassnahmen können dazu führen, dass das Jahresergebnis des Konzerns höher oder niedriger ausfallen kann, als die Summe der Jahresergebnisse der einzelnen Unternehmen.

→ Konsequenz: Konzernergebnis und der im Konzernabschluss ausgewiesene Steueraufwand disharmonieren.
→ In der Konzernrechnung soll ein Steueraufwand ausgewiesen werden, der dem publizierten Konzernergebnis entspricht.

- Sofern diese Ergebnisunterschiede zeitlich begrenzt sind (sich im Lauf der Zeit wieder aufheben), müssen latente Steuern abgegrenzt werden. Steuerwirksamkeit erst bei Aufhebung.
- Rechnungslegungsstandards verlangen praktisch ausnahmslos die Abgrenzung solcher Positionen.
- Das OR kennt keine Bestimmungen zur Bildung von latenten Steuern.

8. Konzernrechnung und Konsolidierung
Entstehung temporärer Differenzen



Thematik der latenten Steuern (Deferred Taxes)

Beispiel:

Wertschriften kursieren in der Konzernbilanz zu 150 CHF, in der Steuerbilanz aber zu 100 CHF (Anschaffungswert).

- Mehrbetrag von 50 CHF wird erst bei Veräusserung steuerbar.
- Entsprechender zukünftiger Steueraufwand muss schon heute in Form einer Steuerverpflichtung zum vollen Satz zurückgestellt werden (latente Steuerverpflichtung). *

* Demgegenüber können Verlustvorträge allenfalls mit künftigen Gewinnen verrechnet werden und damit den künftigen Steueraufwand reduzieren. Dieser Anspruch gegenüber dem Staat kann als latentes Steuerguthaben bilanziert werden.

→ Konzernrechnung (rev. OR 963 ff.)

- Die Pflicht zur Konsolidierung wird ebenfalls rechtsformunabhängig ausgestaltet
- Im geltenden Recht ist die Konsolidierungspflicht auf Unternehmen in der Rechtsform der AG beschränkt
- Neu: Pflicht zur Konsolidierung für alle rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen , die andere Unternehmen, Vereine oder Stiftungen beherrschen
- Neu: Auch Kleinkonzerne sind konsolidierungspflichtig
- Die Konzernrechnungslegung erfolgt neu zwingend nach anerkannten Regelwerken (IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER)

V. Rechnungslegungsstandards und Publizität

9. Rechnungslegungsstandards

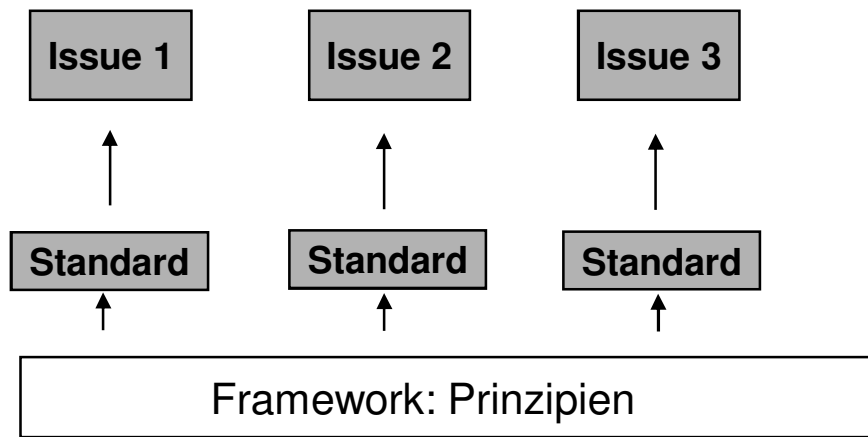
Übersicht über die in der Schweiz relevanten Regelwerke

	Umfang	Charakter	Philosophie	Ausrichtung	Anerkennung
Schweizer Aktienrecht	wenige Artikel	large Rahmenbedingungen	Gläubigerschutz	Private Aktiengesellschaft	innerhalb Schweiz
Swiss GAAP FER	200 Seiten	prinzipienorientiert, übersichtlich	Fair Presentation	Publikumsgesellschaften KMU	innerhalb Schweiz
IFRS	2 500 Seiten	prinzipienorientiert, detailliert	Fair Presentation	Publikumsgesellschaften internationale Finanzmärkte	fast weltweite Akzeptanz (insb. EU)
US GAAP	ca. 50'000 Seiten	Case Law, extreme Rechnungslegungsdichte	Fair Presentation	Publikumsgesellschaften US-Börsen	Pflicht für Kotierung in den USA

9. Rechnungslegungsstandards

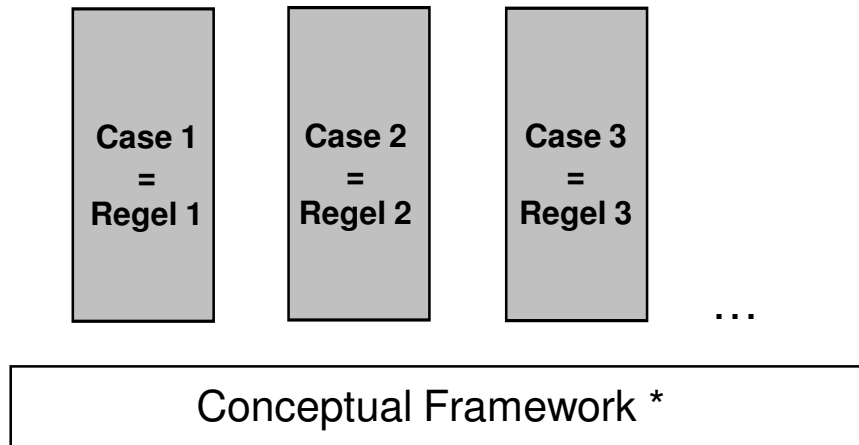
Regelwerke zur Rechnungslegung: Common Law vs. Case Law

IFRS:
Prinzipienbasierter Accountingstandard



Accountingprobleme →

US GAAP:
Einzelfallbasierter Accountingstandard

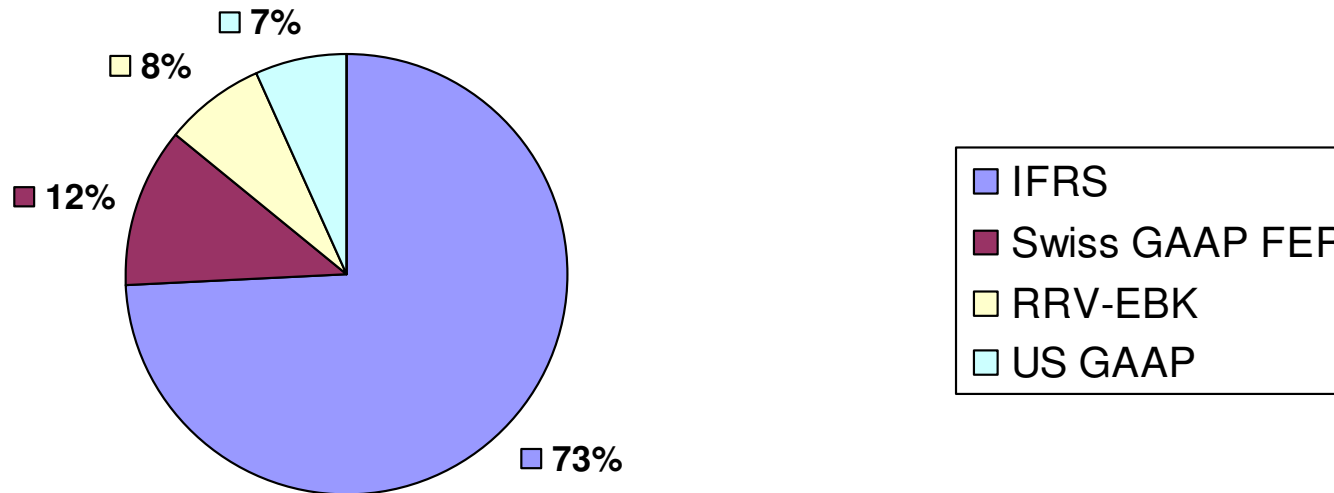


Accountingprobleme →

* Im Unterschied zum IFRS-Framework werden keine konkreten Rechnungslegungsfragen behandelt

9. Rechnungslegungsstandards

IFRS – Häufigkeit der Anwendung bei CH Publikumsgesellschaften



Geschäftsberichte	IFRS	Swiss GAAP FER	RRV-EBK	US GAAP	Andere	Total ¹
2008 ²	192	30	20	17	k.A.	261
2007	191	32	20	17	2	262
2006	186	34	20	20	1	271
2005	185	39	20	18	1	271
2004	145	80	21	19	1	271
2003	145	87	20	17	2	271
2002	162	96	20	15	2	295
2001	155	101	20	14	8	298

¹ Total an der SIX primärkotierte Beteiligungsrechte
² Basis bilden die Geschäftsberichte 2008

Stand: 31. Juli 2009

Unterschiedliche Grundphilosophien (1/3)

- Rechnungslegungsstandards sind das Ergebnis langer historischer Entwicklungsprozesse.
- Deren unterschiedliche Ausgestaltung ist das Resultat nationaler Gegebenheiten (Kulturkreis).
- Grundsätzlich können folgende Faktoren als wesentlichste Treiber der unterschiedlichen nationalen Standards genannt werden:
 - *Rechtssystem* (Case Law vs. Code Law)
 - *Steuersystem* (Massgeblichkeit des Handelsrechts für die Steuerbilanz)
(steuerliche Überlegungen können die Rechnungslegung prägen)
 - *Eigentumsstrukturen* (Angloamerikanische Länder: Grosser Free Float)
(Investoren sind darauf angewiesen, dass der Abschluss als wesentliche Informationsquelle ein möglichst getreues Abbild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage vermittelt (true and fair view).)
 - *Stellung des Berufsstandes*

9. Rechnungslegungsstandards

Unterschiedliche Grundphilosophien (2/3)

Als Resultat der unterschiedlichen nationalen Kulturen können grundsätzlich 2 Philosophien unterschieden werden:

	Angloamerikanische Länder	Kontinentaleuropäische Länder
Rechtssystem	<ul style="list-style-type: none">- Begrenzte Zahl gesetzlicher Regelungen- Richterliche Einzelentscheide als zentrale Rechtsquelle (Case Law)	<ul style="list-style-type: none">- Hohe gesetzliche Regelungsdichte
Steuersystem	<ul style="list-style-type: none">- Handels- und Steuerbilanz werden unabhängig voneinander erstellt	<ul style="list-style-type: none">- Massgeblichkeitsprinzip des Handelsrechts
Eigentums- und Kapital-Strukturen	<ul style="list-style-type: none">- Kleinaktionäre und institutionelle Anleger als Eigentümer- Ausgeprägte Aktienkultur	<ul style="list-style-type: none">- Banken/Staat/Familien als Eigentümer- geringfügig ausgeprägte Aktienkultur
Stellung Berufsstand	<ul style="list-style-type: none">- Hoher Organisationsgrad des Berufsstandes- starke Einflussnahme und Beteiligung am Normsetzungsprozess	<ul style="list-style-type: none">- Kleiner Berufsstand- geringfügige Einflussnahme auf Gesetzgebung
Grundphilosophie der Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none">- True and fair View / Fair Presentation- Klare Informationsfunktion der Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none">- Vorsichtsprinzip

Unterschiedliche Grundphilosophien (3/3)

Die vom Gläubigerschutzgedanken geprägten kontinentaleuropäischen Länder räumen faktisch dem Vorsichtsprinzip im Jahresabschluss die dominante Stellung ein. Dies läuft jedoch der angloamerikanischen Auffassung der Informationsfunktion als grundlegendes Konzept der finanziellen Berichterstattung zuwider.

→ Aus kontinentaleuropäischer Sicht verstossen einzelne angloamerikanische Bilanzierungsvorschriften gegen das Vorsichtsprinzip:

- Aktivierung von Vermögensgegenständen aufgrund eines anderen Vermögensbegriffs
- Pflicht zum Gewinnausweis bei langfristiger Fertigung proportional zum Baufortschritt
- Ausweis unrealisierter Gewinne bei höheren Börsenkursen für Finanzanlagen
- Abschreibung des Anlagevermögens nur bei dauerhafter Wertminderung (Impairment)
- Aktivierungspflicht von Fremdkapitalzinsen
- Abzinsung von Rückstellungen

Swiss GAAP FER - Grundlagen

- **Rechtsstellung**

Die Swiss GAAP FER sind Empfehlungen ohne Rechtskraft. Die SWX Swiss Exchange ist ermächtigt, bei Verletzungen von Bestimmungen des Kotierungsreglements Sanktionen zu verhängen.

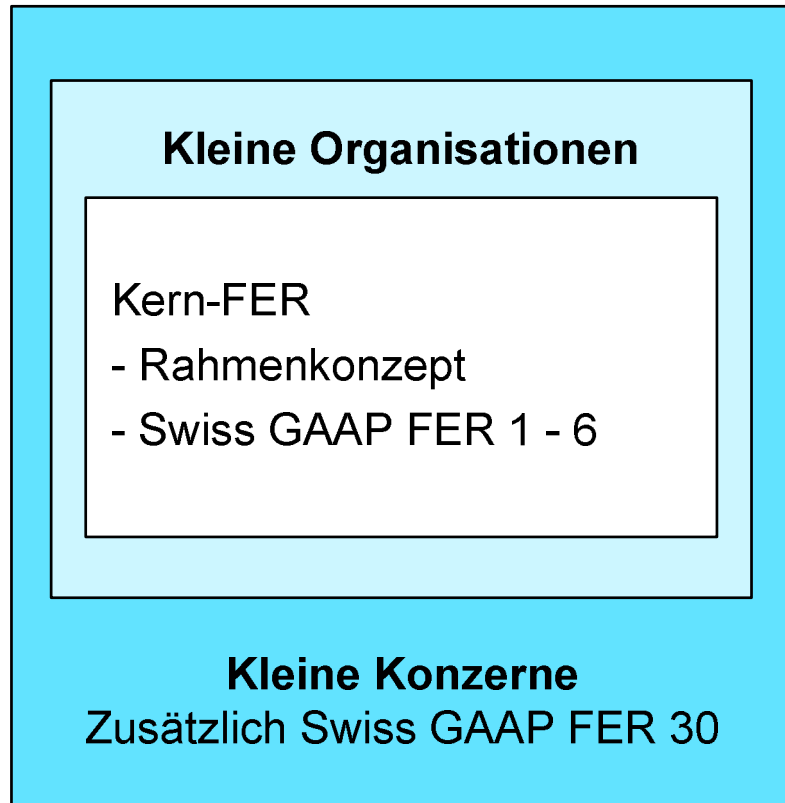
- **Entstehung**

Die Schweizer Treuhand-Kammer lancierte Mitte der 80er-Jahre die Idee einer unabhängigen Institution, die sich mit der Weiterentwicklung von Rechnungslegungsstandards in der Schweiz befasst.

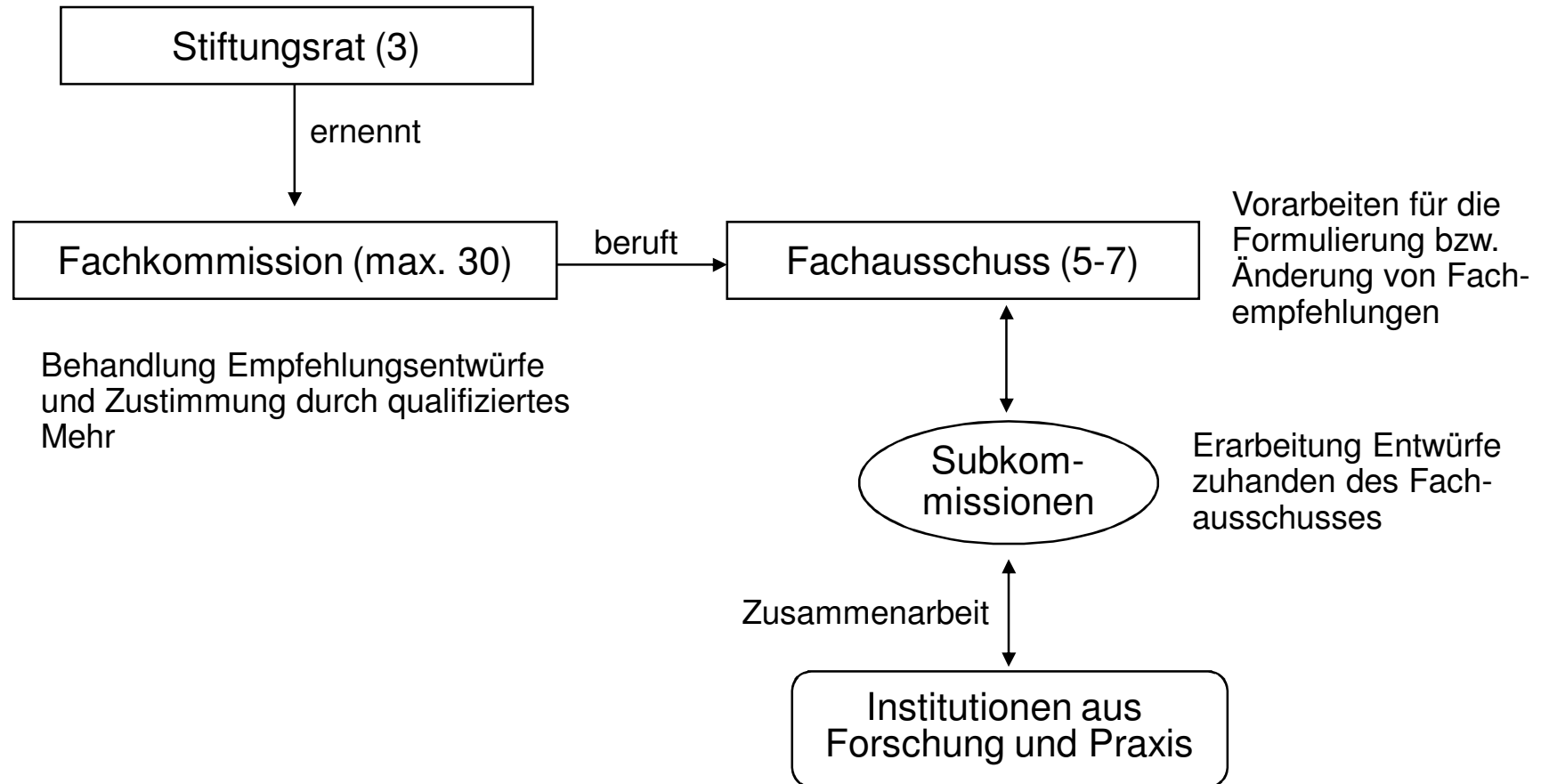
- **Ziele**

- Erhöhung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Jahresrechnung
- Annäherung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze

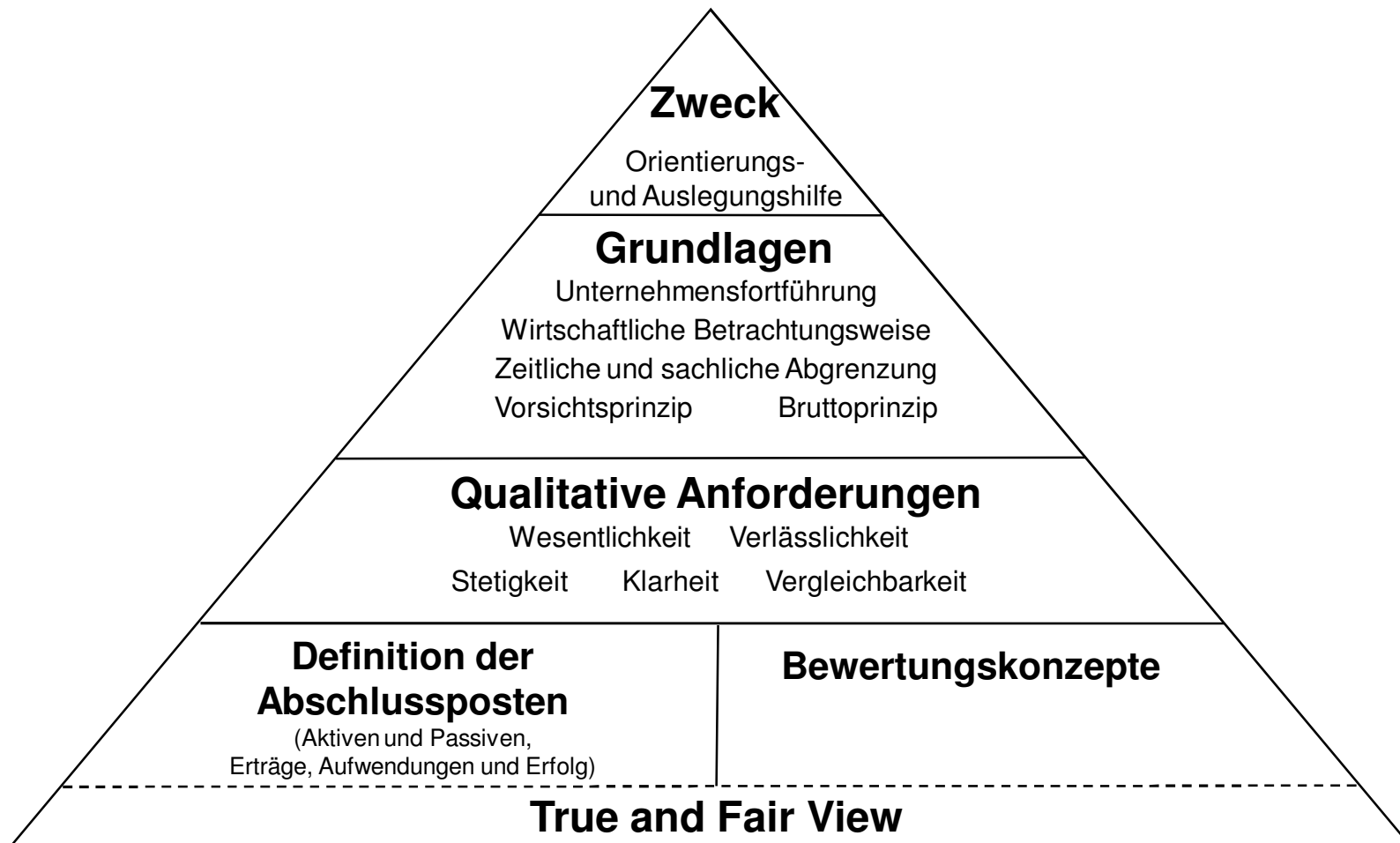
Modularer Aufbau der Swiss GAAP FER



Swiss GAAP FER - Institutionen



Swiss GAAP FER – Rahmenkonzept Überblick



Swiss GAAP FER – Rahmenkonzept Inhalt

- Ziel der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER ist das zur Verfügung stellen von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in strukturierter Form.
- Das Rahmenkonzept dient sowohl als Grundlage für die Entwicklung neuer Fachempfehlungen als auch als Hilfestellung bei Fragestellungen, die im Einzelnen nicht geregelt sind.
- Struktur des Rahmenkonzepts
 - Zielsetzung von Abschlüssen
 - Grundlagen der Jahresrechnung
 - Definition von Aktiven und Passiven
 - Definition von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg
 - Zulässige Bewertungskonzepte von Aktiven und Verbindlichkeiten
 - Qualitative Anforderungen
 - Jahresbericht

Swiss GAAP FER – Rahmenkonzept Grundsätze

- **Unternehmensfortführung**

Die Jahresrechnung beruht auf der Annahme, dass die Fortführung des Unternehmens für mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag gewährleistet ist.

- **Wirtschaftliche Betrachtungsweise**

Es gilt der Grundsatz «Substance over Form», d.h. die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gehen der rechtlichen Form vor.

- **Zeitliche und sachliche Abgrenzung**

Das Prinzip der zeitlichen Abgrenzung besagt, dass zeitraumbezogene Aufwendungen und Erträge periodengerecht erfasst werden müssen. Nach dem Prinzip der sachlichen Abgrenzung sind diejenigen Aufwendungen, die direkt mit der Ertragsentstehung verbunden sind, bei Ertragsanfall zu verrechnen.

- **Vorsichtsprinzip**

Das Vorsichtsprinzip besagt, bei Ungewissheit und gleicher Eintreffenswahrscheinlichkeit die weniger optimistische Variante zu wählen.

- **Bruttoprinzip**

Die Jahresrechnung entspricht dem Bruttoprinzip, wenn Aktiven und Passiven, Ertrag und Aufwand nicht verrechnet werden.

Swiss GAAP FER – Rahmenkonzept Qualitative Anforderungen

- **Wesentlichkeit**
Nur entscheidungsrelevante Informationen sollen ausgewiesen werden. Die Wesentlichkeit wird durch ihre Art und/oder relative Höhe bedingt.
- **Stetigkeit**
Die Jahresrechnung entspricht dem Grundsatz der Stetigkeit in Bewertung, Darstellung und Offenlegung, wenn sie im Berichtsjahr nach den gleichen Grundsätzen erstellt wird wie in der Vorjahresperiode.
- **Vergleichbarkeit**
Die Informationen müssen so aufbereitet werden, dass die Adressaten die Jahresrechnungen über längere Zeit hinweg vergleichen können.
- **Verlässlichkeit**
Die Informationen sind nur verlässlich, wenn sie frei von verzerrenden Einflüssen und Willkür sind.
- **Klarheit**
Die Informationen müssen so aufbereitet werden, dass sich ein sachkundiger Abschlussadressat ein zuverlässiges Bild verschaffen kann.

Swiss GAAP FER – Definition der Abschlussposten

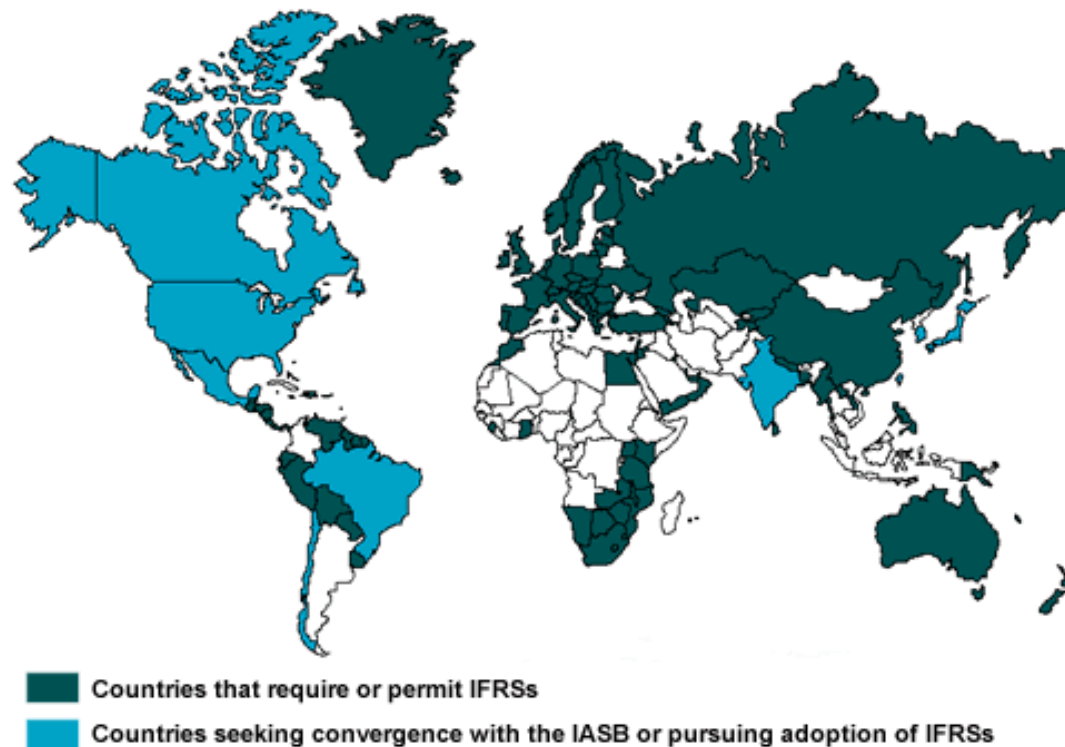
- **Vermögenswert (Aktiven)**
 - Ressource in der Verfügungsmacht des Unternehmens
 - Ergebnis von Ereignissen aus der Vergangenheit
 - Zukünftiger Nutzen für das Unternehmen erwartet
- **Schuld (Passiven)**
 - Gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens
 - Ergebnis von Ereignissen aus der Vergangenheit
 - Zukünftiger Abfluss von Ressourcen erwartet
- **Eigenkapital (Passiven)**
 - Residualanspruch am Nettovermögen (Vermögenswerte minus Schulden) des Unternehmens
- **Erträge**
 - Zunahme wirtschaftlichen Nutzens in der Periode (Zuflüsse, Erhöhungen von Vermögenswerten oder Abnahme von Schulden)
- **Aufwendungen**
 - Abnahme wirtschaftlichen Nutzens in der Periode (Abflüsse, Verminderungen von Vermögenswerten oder Erhöhung von Schulden)

IFRS - Überblick

- **Rechtsstellung:** Die IFRS sind einzuhaltende Richtlinien. Sie bilden eine Basis für die nationale Gesetzgebung. Das Kotierungsreglement der SIX (Swiss Exchange) verweist direkt auf sie.
- **Entstehung:** Das IASCF wurde 1973 als privatrechtliche Organisation durch verschiedene nationale Berufsorganisationen (Wirtschaftsprüfer) gegründet und 2001 strategisch neu ausgerichtet.
- **Sprache:** Die IFRS werden in Englisch verfasst und sind in dieser Sprache auch verbindlich.
- **Verbreitung:**
 - 65 Länder: verpflichtend für Kapitalgesellschaften
 - 21 Länder: als Möglichkeit erlaubt
 - 5 Länder: verpflichtend für bestimmte Kapitalgesellschaften
(vgl. NZZ, 9. Juni 2004, S. 27)

IFRS - Verbreitung

- **Verbreitung:**
 - Rund 100 Länder akzeptieren oder empfehlen die IFRS resp. haben Konvergenz-Vereinbarungen mit den IFRS.



Quelle: www.iasb.org

IFRS – Entwicklung der IFRS zum bedeutendsten Standard weltweit? (1/2)

- Rund 100 Länder in allen Kontinenten verlangen oder akzeptieren die IFRS.
- Seit 2005 müssen alle börsenkotierten EU-Unternehmen IFRS anwenden. Übergangsphase bis 2007 für in den USA börsenkotierte Konzerne sowie für solche, die nur durch Anleihen den Kapitalmarkt nutzen. Die EU-Mitgliedstaaten können diese Pflicht auch auf private Aktiengesellschaften ausdehnen.
- EU-Mitgliedstaaten können die Anwendung der IFRS auch weiteren Unternehmen erlauben oder vorschreiben.
- Akzeptanz der IFRS wird Mitgliedern der IOSCO bei sog. „Cross-Border-Listings“ empfohlen.
- Erleichterung der Rechnungslegung für kleinere und mittelgrosse Unternehmen
→ „IFRS for SMEs“

IFRS – Entwicklung der IFRS zum bedeutendsten Standard weltweit? (2/2)

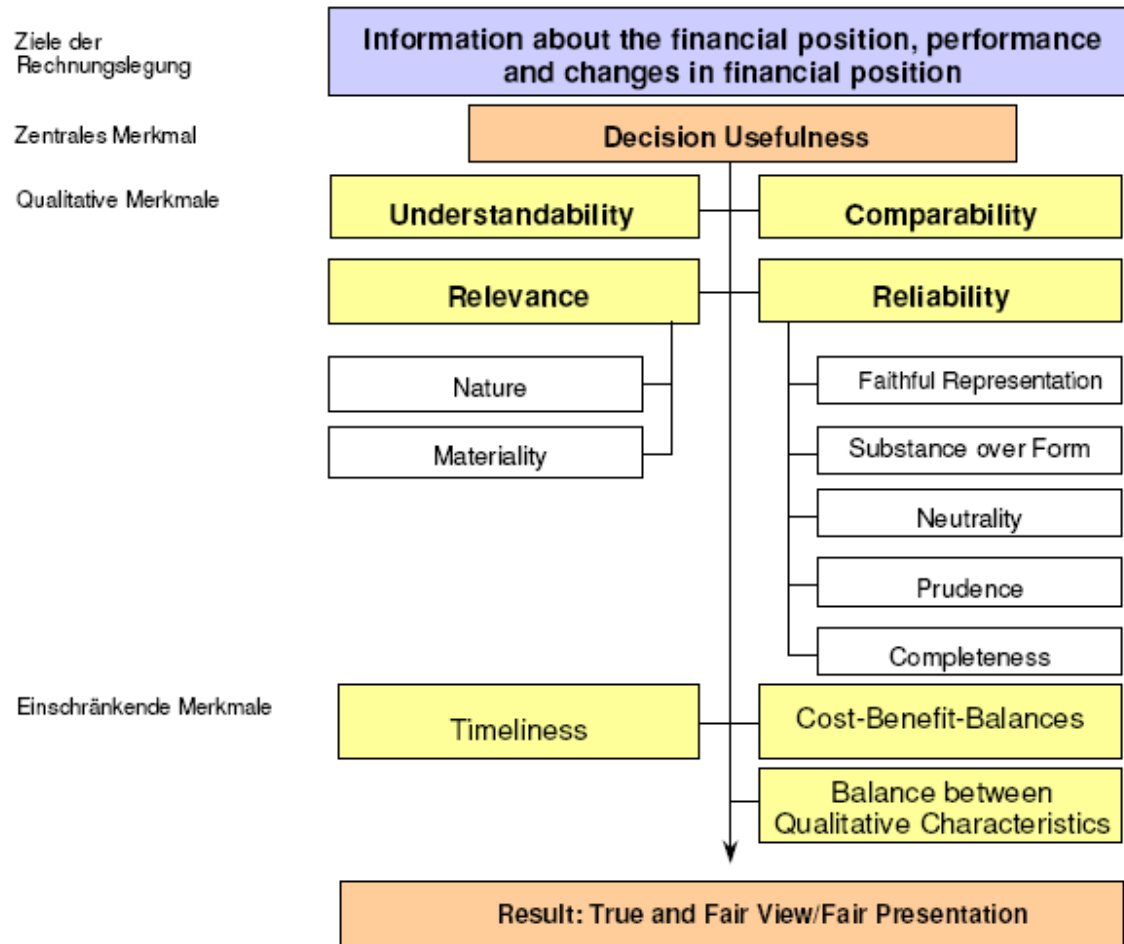
- Die Börsenaufsichtsbehörde der USA (SEC) hat Abschlüsse nach IFRS an US-amerikanischen Börsen lange Zeit grundsätzlich nicht zugelassen.
- An der SEC gelistete ausländische Unternehmen (sog. foreign private issuers), dürfen jedoch für Geschäftsjahre, die nach dem 15.11.2007 enden, ihren IFRS-Abschluss auch ohne „*Reconciliation*“ bei der SEC einreichen.
- Voraussetzung: Anwendung der IFRS, wie vom IASB herausgegeben und explizite Aussage, dass davon nicht abgewichen wird. Spezifische Publizitätspflichten der SEC weiterhin zu erfüllen.
- Volumen und Komplexität der IFRS steigen ständig.
- Neben prinzipienorientierten auch vermehrt kasuistische Regelungen (IAS 39).
- Als Folge der Finanzmarktkrise starke Zunahme der Regelungsdichte (z.B. Bewertungsfragen bei Finanzinstrumenten durch neuen Standard IFRS 9).

IFRS - Zielsetzung

- Oberstes Ziel der Rechnungslegung nach IFRS ist eine „**Fair Presentation**“ des Unternehmens und seiner wirtschaftlichen Lage.
- **Weitere Ziele:**
 - weltweite Harmonisierung der finanziellen Berichterstattung mit weltweit anerkannten Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität und Verständlichkeit
 - Ermöglichung von grenzüberschreitenden Börsenkotierungen
 - transparente und vergleichbare Informationen
 - Basis für wirtschaftliche Entscheidungen
 - Förderung der Nutzung und strengen Anwendung der IFRS
 - aktive Zusammenarbeit mit nationalen Rechnungslegungsgremien

9. Rechnungslegungsstandards

IFRS - Philosophie



IFRS – Qualitative Anforderungen an einen Jahresabschluss

- **Verständlichkeit:** Im Abschluss enthaltene Informationen müssen für einen typischen Adressaten verständlich sein. Es wird aber vorausgesetzt, dass der Adressat angemessene Kenntnisse bezüglich Rechnungslegung und wirtschaftlicher Tätigkeiten besitzt.
- **Relevanz:** Informationen gelten dann als relevant, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen.
- **Wesentlichkeit:** Die Wesentlichkeit einer Information hängt sowohl von ihrer Art als auch von ihrer Auswirkung auf zentrale Unternehmensgrößen wie Eigenkapital oder Periodenerfolg ab. Die Wesentlichkeit kann als eine Schwelle angesehen werden, die eine Information haben muss, um relevant zu sein.
- **Verlässlichkeit:** Informationen sind verlässlich, wenn sie keine wesentlichen Fehler enthalten und frei von verzerrenden Einflüssen sind.

IFRS – Qualitative Anforderungen an einen Jahresabschluss (Verlässlichkeit)

- Damit eine Information verlässlich ist, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:
 - glaubwürdige Darstellung
 - wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form)
 - Neutralität
 - Vorsicht
 - Vollständigkeit

IFRS – Qualitative Anforderungen an einen Jahresabschluss (Vergleichbarkeit)

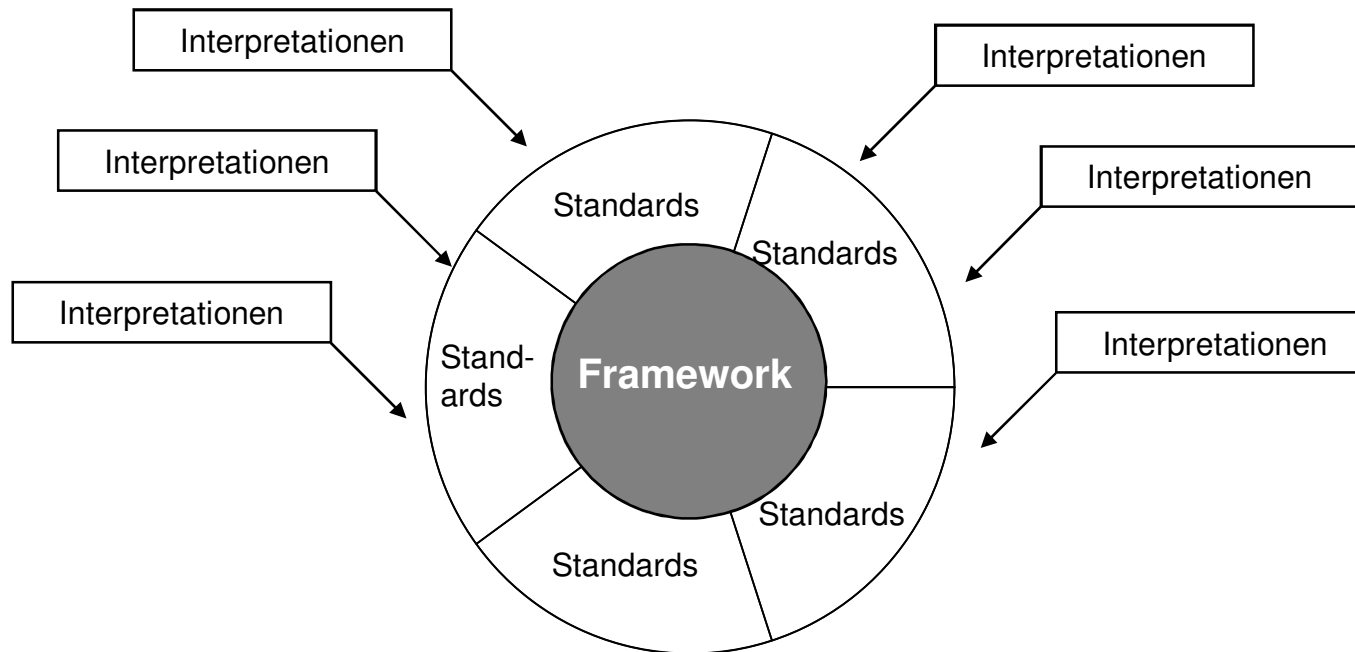
- Unternehmensabschlüsse müssen sowohl im zeitlichen Ablauf als auch betriebswirtschaftlich vergleichbar sein.
 - Adressaten müssen demnach über die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen dieser Methoden sowie deren Auswirkungen informiert werden.
 - Um ein Unternehmen im Zeitablauf vergleichen zu können, sind Informationen vorhergehender Perioden aufzuführen.

IFRS – Qualitative Anforderungen an einen Jahresabschluss (Nebenbedingungen)

- Die qualitativen Anforderungen der Relevanz und Verlässlichkeit werden durch folgende Nebenbedingungen ergänzt:
 - Zeitnähe (Zeitspanne zwischen Bilanzstichtag und Veröffentlichung des Jahresabschlusses)
 - Wirtschaftlichkeit der Informationsbereitstellung
 - Gewichtung der qualitativen Anforderungen

IFRS - Zusammensetzung

- Das Regelwerk besteht aus drei Komponenten:



Framework: Grundprinzipien der IFRS-Rechnungslegung

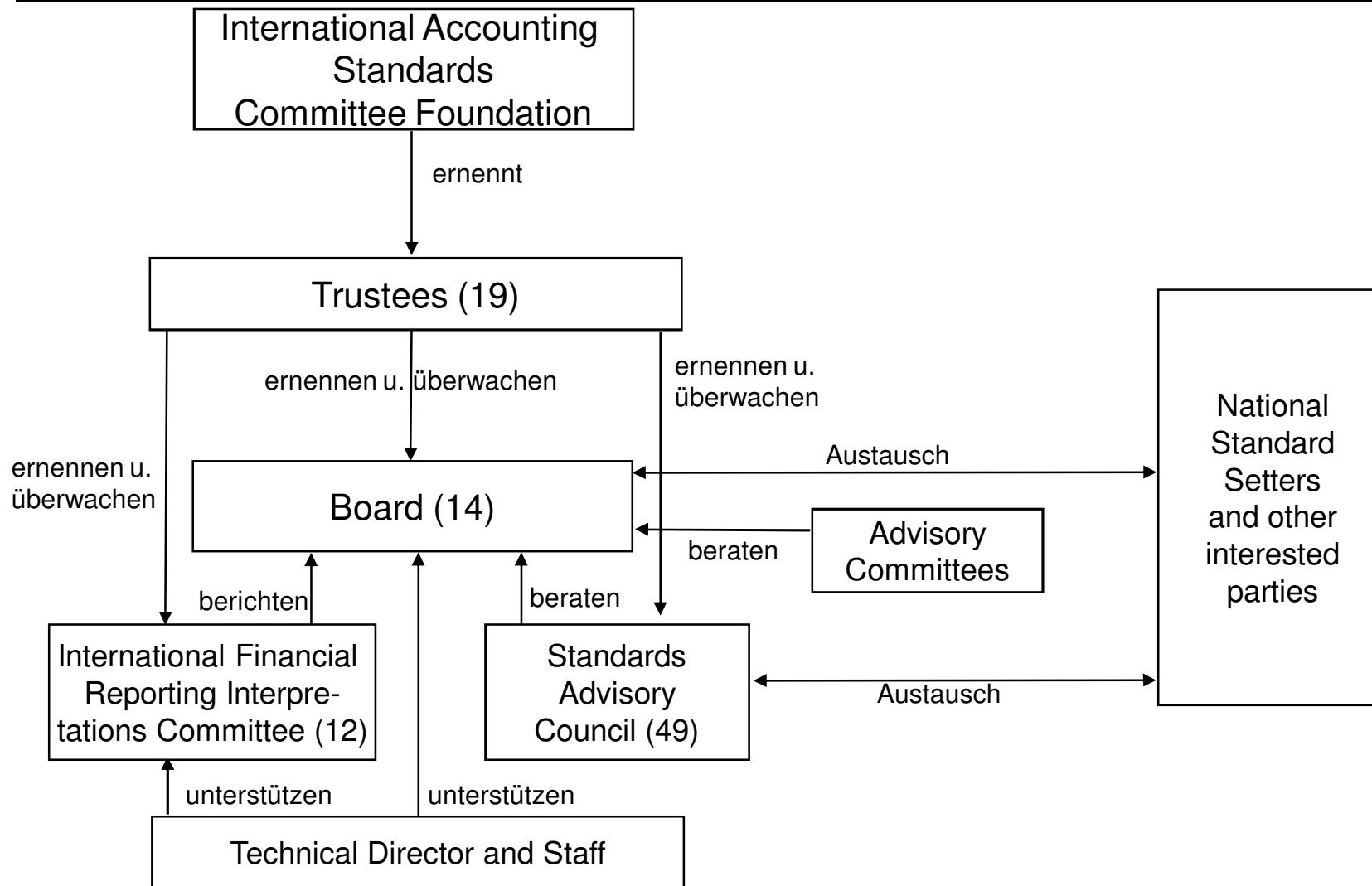
Standards: Regelung spezifischer Sachverhalte; 8 IFRS, 29 IAS (Januar 2009)

Interpretationen: Auslegung und Ergänzungen

IFRS - Zusammensetzung

- Das Rahmenkonzept bildet die Basis der Rechnungslegung nach IFRS. Im Rahmenkonzept werden Ziele und Anforderungen der Rechnungslegung beschrieben sowie die einzelnen Bestandteile der Jahresrechnung definiert.
- Die einzelnen Standards (IAS / IFRS) bauen auf dem Rahmenkonzept auf und behandeln spezielle Problembereiche der Rechnungslegung (z.B. IAS 27 „Konzernrechnung“).
- Zu den einzelnen Standards gibt es verschiedene Interpretationen, die Detailfragen der Rechnungslegung klären, welche nicht explizit in den Standards abgehandelt werden. Interpretationen werden insbesondere in Fällen abgegeben, in denen sich zeigt, dass der Standard in der Praxis unterschiedlich oder falsch angewendet wird.

IFRS - Institutionen



IFRS - Institutionen

- Die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) wurde 2001 gegründet. Diese Stiftung hat zwei Hauptkörperschaften: das Board und die Trustees.
- Das Board ist im wesentlichen das Geschäftsführungsorgan. Die Boardmitglieder sollen Fachkenntnis und Erfahrung auf internationaler Ebene verbinden und die Mitglieder der Stiftung repräsentieren.
- Trustees sind ein Personenkreis aus den verschiedensten internationalen Unternehmen, die die Arbeit des IASCF jährlich überprüfen, bewerten, das Budget festlegen und die Mitglieder des Boards, des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und des Standards Advisory Council (SAC) bestimmen.
- Die beiden Advisory Councils beraten das Board und unterstützen es bei seinen Entscheidungen, repräsentieren als Mitglieder die verschiedenen internationalen Standardsetter und bereiten deren Ansichten und Meinungen zu Fragen der Rechnungslegung für das Board auf.
- Das IFRIC beobachtet die Anwendung der Standards, wenn Einzelfragen auftauchen, die im Text der Standards nicht explizit geregelt sind.

9. Rechnungslegungsstandards

IFRS, OR und Swiss GAAP FER im Vergleich

	OR	IFRS	Swiss GAAP FER
Generalnorm	Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	True an fair view / Fair Presentation	True and fair view
Art und Verbindlichkeit	Kodifiziertes Bilanzrecht (Änderungen durch politischen Prozess)	Empfehlungen ohne Rechtskraft (in der CH für am Hauptsegment kotierte Gesellschaften Pflicht)	Für nicht kotierte Gesellschaften Empfehlungen ohne Rechtskraft, für kotierte Gesellschaften durch KR vorgeschrieben
Rechnungslegungs-Ziel	Feststellung des vorsichtig ermittelten ausschüttbaren Gewinns	Bereitstellung von Informationen als Hilfe für wirtschaftliche Entscheide	Wie IFRS
Rechnungslegungs-Zweck	Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung	Investorenschutz	Wie IFRS
Adressaten der Rechnungslegung	Gesellschafter und Gläubiger	Investoren, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Kunden, Staat, Lieferanten, ...	Wie IFRS
Dominierender Grundsatz bei Gewinnermittlung	Vorsichtsprinzip	Accrual Principle (periodengerechte Gewinnermittlung)	Wie IFRS

IFRS – Einzelfragen: Immaterielle Vermögenswerte

- Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.
- Typische Beispiele immaterieller Vermögenswerte sind Software, Patente oder Lizenzen.
- Der Ausweis einer immateriellen Ressource als Vermögenswert ist nur zulässig, wenn
 - diese von den übrigen Vermögenswerten separierbar oder vertraglichen bzw. anderen rechtlichen Ursprungs ist;
 - das Unternehmen Zugriff auf deren wirtschaftlichen Nutzen hat (z.B. durch Erlössteigerungen oder Kosteneinsparungen) und den Zugriff auf diesen Nutzen gegenüber Dritten einschränken kann;
 - deren Wert verlässlich ermittelbar ist.

IFRS – Einzelfragen: Immaterielle Vermögenswerte

Beispiel	Beurteilung
Weiterbildung eines Mitarbeiters	In der Regel nicht aktivierbar. Selbst wenn ein zukünftiger Nutzen wahrscheinlich ist, besteht i.d.R. keine Verfügungsmacht über das Wissen des Mitarbeiters (Möglichkeit der Kündigung).
Selbst entwickelter und patentierter Produktionsprozess	Aktivierbar, da sämtliche Kriterien erfüllt sind. D.h. der Prozess ist identifizierbar, das Unternehmen hat die Verfügungsmacht über den Prozess und kann den Zugriff gegenüber Dritten aufgrund der Patentierung verhindern, und der Produktionsprozess sollte voraussichtlich einen Nutzen stiften (Effizienzsteigerung, Absatzsteigerung).

IFRS – Einzelfragen: Immaterielle Vermögenswerte (Bewertung gemäss Regelwerken)

- **Bewertung**
 - Erstbewertung darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgen.
 - Forschungskosten sind grundsätzlich nicht aktivierbar (=Aufwand der laufenden Periode). Gleiches gilt für Kosten zur Einführung von Produkten bzw. Dienstleistungen.
 - Sind die Aufwendungen höher als der netto realisierbare Wert, so ist dieser zu aktivieren (Niederstwertprinzip).
 - Besteht ein aktiver Markt für den immateriellen Wert, ist unter IAS/IFRS eine Folgebewertung zum Fair Value möglich.

- **Abschreibungen**
 - Verlangt wird eine systematische Abschreibung über eine vorsichtig geschätzte Nutzungsdauer (normalerweise lineare Abschreibung).
 - Kann die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden, so erfolgt die Abschreibung unter Swiss GAAP FER über 5 Jahre und in begründeten Fällen über höchstens 20 Jahre. Unter IAS/IFRS ist auch eine unbefristete Nutzungsdauer möglich. Diese Annahme ist jedoch jährlich zu überprüfen.
 - Die Werthaltigkeit immaterieller Anlagen ist periodisch zu überprüfen.

9. Rechnungslegungsstandards

IFRS – Einzelfragen: Aktienbasierte Vergütung (IFRS 2)

OR

- Keine Erfassung als Aufwand auf Ebene des zuwendenden Unternehmens
- Belastung der übrigen Aktionäre durch Verwässerung ihrer Rechte

IFRS

- Aufwandserfassung auf Ebene des zuwendenden Unternehmens
- Bewertung zum Zeitpunkt der Gewährung des wirtschaftlichen Vorteils

Anteilsbezogene Vergütungen von Schweizer Firmen im Jahr 2005

- Novartis (IFRS): zahlreiche Mitarbeiterbeteiligungspläne (Aktien, Aktienoptionen). Offengelegter Aufwand USD 532 Mio.
- Roche (IFRS): Verschiedene Optionspläne. Offengelegter Aufwand: CHF 504 Mio.
- ZFS (IFRS): zahlreiche Aktien- und Aktienoptionspläne. Offengelegter Aufwand USD 76 Mio.
- Komax (IFRS): Optionsplan mit Bezug von Komax Aktien. Offengelegter Aufwand CHF 0.8 Mio.

Anteilsbezogene Vergütungen: Rechnungslegung bis 2004

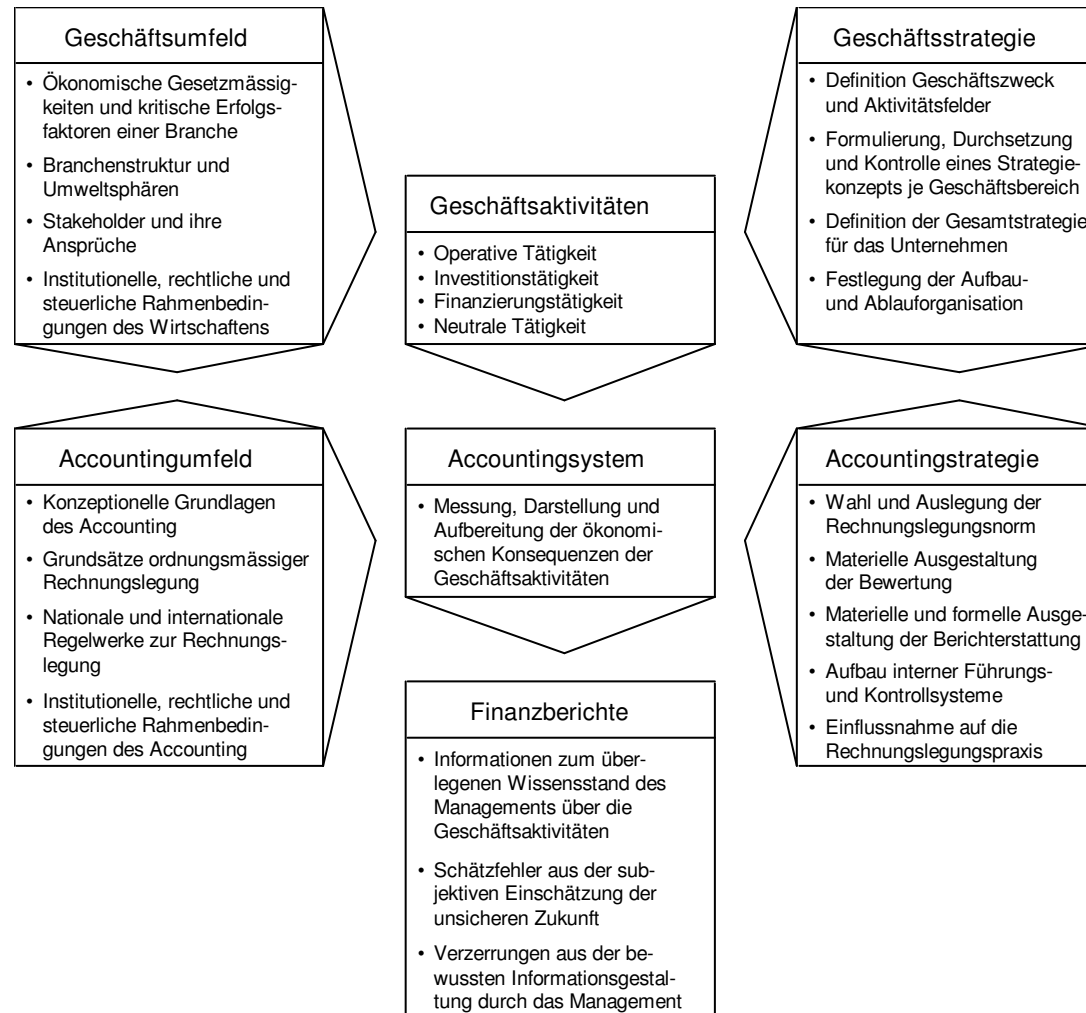
- Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in unterschiedlicher Form waren schon sehr verbreitet
- Keine einheitliche Bilanzierung oder Offenlegung von aktienbezogenen Vergütungen -> Fehlende Vergleichbarkeit von Abschlüssen von Firmen
- Oft keine Verbuchung als Aufwand (Verwässerungseffekt zulasten der bisherigen Aktionäre)
- Mangelnde Transparenz der „Kosten“ der Programme / öffentliche Diskussion der Gesamtentschädigungen des Topkaders („Abzockerei“) / partieller Ausweis im Rahmen der „Corporate Governance“ Anforderungen bei kotierten Gesellschaften
- Bedarf nach klaren Vorgaben erkannt: IFRS 2 ab 1.1.2005 / FER und US GAAP in Vorbereitung.

IFRS – Einzelfragen: Accounting im Falle von Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3 R)

- Rechnungslegung im Falle von Business Combinations ist streng geregelt
- Business Combinations sind nach der "Aquisition Method" zu behandeln (= per Erwerbszeitpunkt)
- Alle identifizierbaren Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Erwerbsobjektes sind zu ihrem Fair Value zu bewerten
- Goodwill (=Differenzbetrag zwischen Kaufpreis und Neubewerteten Nettoaktiven) ist anzusetzen (Folgebehandlung & Impairmentrisiko)
- IFRS 3 gilt nicht für Joint Ventures (=reine 50:50-Beteiligungen) (hierzu IAS 31)
- IFRS 3 bringt umfassende Offenlegungspflichten mit sich (Publizität).

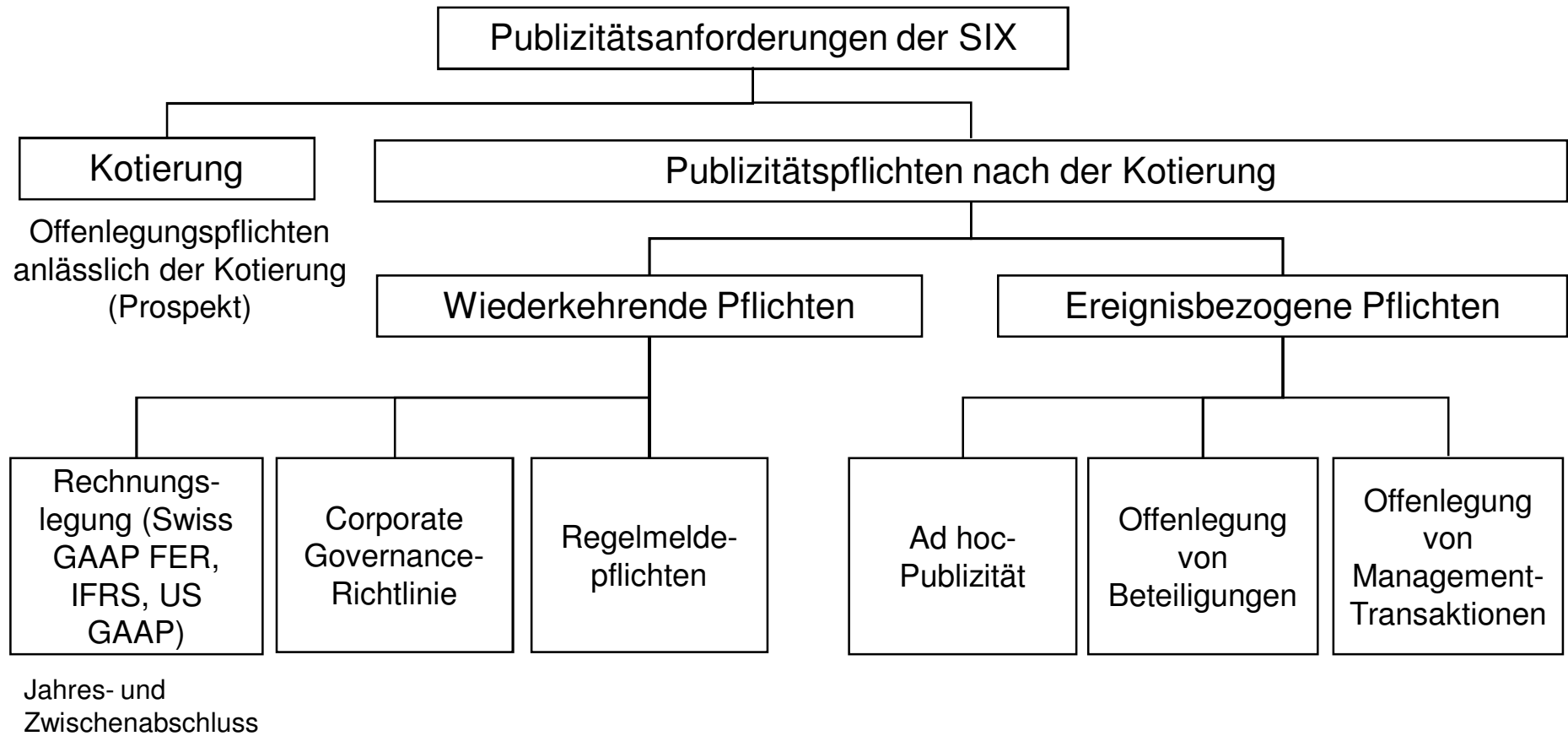
10. Publizitätsvorschriften

Umweltfaktoren und ihr Einfluss auf die Erstellung von Finanzberichten



Quelle: In Anlehnung an Palepu/Healy/Bernard 2000, S. 1-4

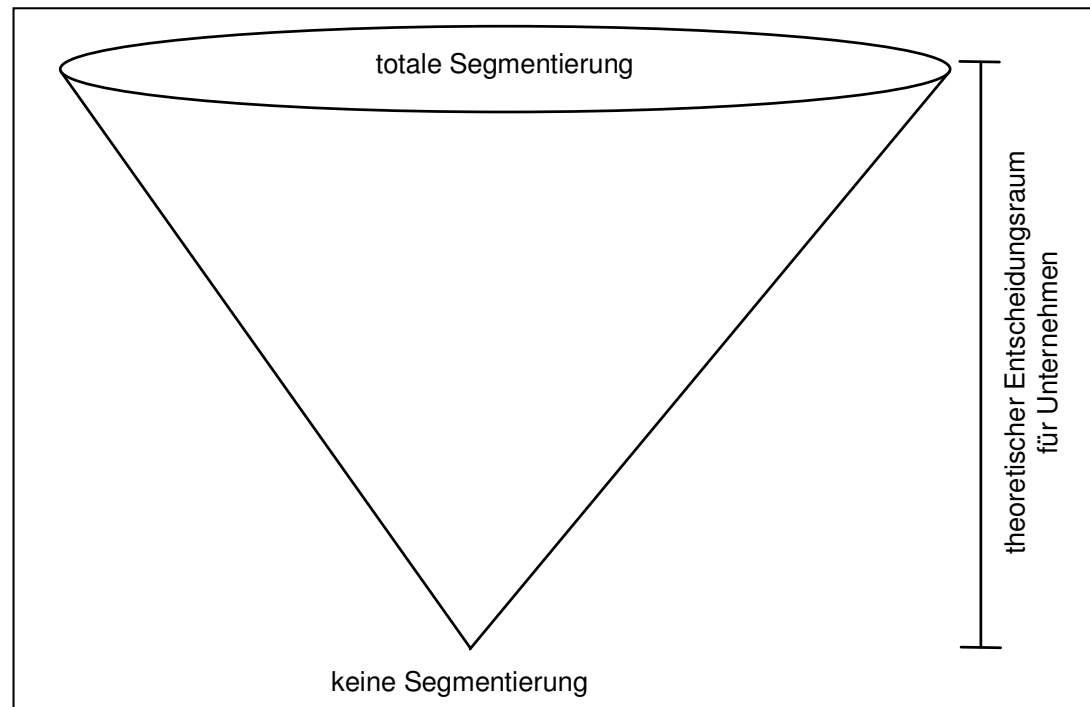
Reporting-Bestimmungen der SIX Swiss Exchange (SIX)



Segmentberichterstattung (Zweck)

Zweck der Segmentberichterstattung ist, Informationen über die *unterschiedlichen Arten von Produkten und Dienstleistungen*, die ein Unternehmen produziert und anbietet sowie die *unterschiedlichen geografischen Regionen*, in denen es Geschäfte tätigt, aufzustellen. Damit soll den Abschlussadressaten geholfen werden:

- die bisherige Ertragskraft des Unternehmens besser zu verstehen
- die Risiken und Erträge des Unternehmens besser einzuschätzen
- das gesamte Unternehmen sachgerechter beurteilen zu können



Segmentberichterstattung (Kriterien)

- Internationale Standards verlangen in der Regel eine mehrfache Segmentierung (z.B. nach Geschäftssegmenten und geografischen Segmenten).
- IFRS 8 orientiert sich neu an der internen Führungs- und Reportingstruktur (sog. Management Approach).
- Als Geschäftssegment werden Teilaktivitäten zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Produkte bzw. Dienstleistungen erstellen.
- Produkte bzw. Dienstleistungen, die von verschiedenen Teilaktivitäten eines Unternehmens innerhalb eines spezifischen wirtschaftlichen Umfelds angeboten werden, werden zu geografischen Segmenten zusammengefasst.
- Bei Anwendung von Swiss GAAP FER ist eine einstufige Segmentierung ausreichend. Zudem wird der Ausweis nur weniger, ausgewählter Positionen (insbes. Umsatz) für die jeweiligen Segmente verlangt. Freiwillig gehen aber viele Swiss GAAP FER-Anwender über diese Mindestbestimmungen hinaus.

Zwischenberichterstattung

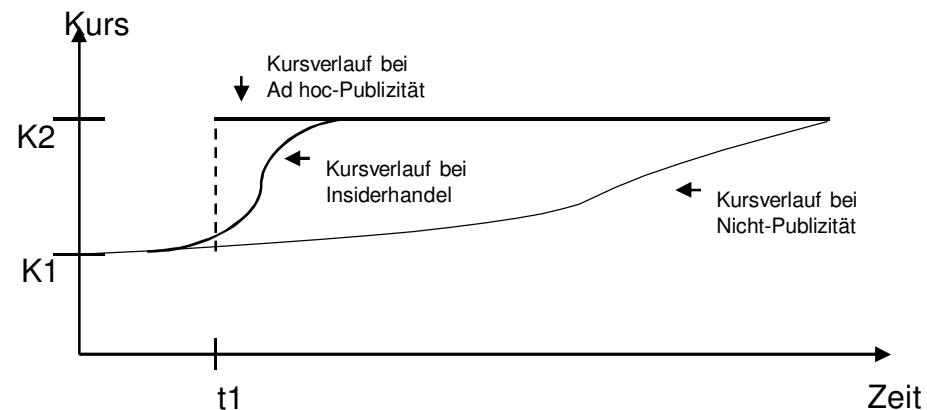
- Ein Zwischenbericht ist ein Finanzbericht, der entweder einen vollständigen oder verkürzten Abschluss für eine Berichtsperiode umfasst, die kürzer als das volle Geschäftsjahr eines Unternehmens ist.
- Schweizer Publikumsgesellschaften sind durch das Kotierungsreglement der Schweizer Börse SIX verpflichtet, einen Zwischenbericht zu veröffentlichen.
- Dieser hat einen Zeitraum von maximal sechs Monaten zu umfassen, wobei Quartalsberichte freiwillig möglich sind.
- Der Zwischenbericht ist dabei stets nach demselben Standard zu erstellen, der auch für den Jahresabschluss Anwendung findet (Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP).

Zwischenberichterstattung (Regelwerke)

- Die Regelwerke verlangen den Ausweis folgender Abschlussbestandteile (teilweise verkürzt):
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Eigenkapitalnachweis
 - Geldflussrechnung
 - ausgewählte Anhangsangaben sowie zusätzliche Informationen (z.B. zur zukünftigen Entwicklung).
- Dieser verkürzte Abschluss hat mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die im letzten Jahresabschluss enthalten waren, sowie die von den entsprechenden Rechnungslegungsstandard vorgeschriebenen Anhangsangaben. Zusätzliche Posten oder Angaben sind offen zu legen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.

Ad hoc-Publizität (Zweck)

- Die Informationspflicht im Rahmen der Ad hoc-Publizität betrifft potenziell kursrelevante, nicht öffentlich bekannte Tatsachen, welche im Tätigkeitsbereich eines börsenkotierten Unternehmens eintreten (Art. 72 KR).
- Als kursrelevant gelten neue Tatsachen, die wegen ihrer beträchtlichen Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsgang des Unternehmens geeignet sind, zu einer erheblichen Kursänderung zu führen.
- Ziel der Bestimmung von Art. 72 KR ist, dass alle gegenwärtigen und potenziellen Marktteilnehmer chancengleich mit Informationen versorgt werden, um die Transparenz und Gleichbehandlung der Anleger möglichst zu gewährleisten.



Ad hoc-Publizität (kursrelevante Tatsachen)

- Generell fallen Informationen, welche geeignet sind, den Kurs erheblich zu beeinflussen, unter die Vorschriften der Ad hoc-Publizität.
- Beispiele potentiell kursrelevanter Tatsachen sind:
 - Finanzzahlen
 - Fusionen
 - Übernahmen
 - Abspaltungen
 - Sanierungen
 - Restrukturierungen
 - Kapitalveränderungen
 - Kaufangebote
 - Wesentliche Gewinnveränderungen
- Es gibt keine abschliessende Liste von ad hoc-relevanten Tatbeständen. Die Publikumsunternehmen müssen daher für jeden Einzelfall prüfen, ob eine geplante oder auch eine überraschend eingetretene Veränderung zu einer deutlichen Kursbewegung an der Börse führen könnte.